Jahrgang 2017 · Ausgabe 3 – Juni / Juli

Informationsorgan
des AGV Bau Saar

AGV Bau Saar

Saar Bau Report

TAG DER SAARLÄNDISCHEN BAUWIRTSCHAFT 2017

AOK
Die Gesundheitskasse.
Jetzt anmelden!
Alle Infos erhalten Sie unter:
www.jetzt.aok-fit.de
Kurs-Hotline 0681 96778825
Neue Kraft schöpfen!
Das aktuelle AOK-Gesundheitsprogramm
Der optimale Einstieg zu Ihren persönlichen Fitnesszielen: In unserem vielfältigen Gesundheitsprogramm finden auch Sie genau den passenden Kurs – ob Fitness, Kochen oder Relaxen!
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse

Tag der Bauwirtschaft

Ohne Freiheit und Verantwortung 4
Positive Baukonjunktur, erfolgreiche Lobbyarbeit 8
Wahlen und Ehrungen 9
Impressionen 10

Aktuell

Merkel regt Gebäudesteuerbonus an 13
Bauwirtswchaft begrüßt HBCD-Regelung 13
Bauprodukteeigenschaften 13
Verbändebündnis Wohnungsbau 14
Bündnis „Fairer Wettbewerb" 15
SoKaSIG in Kraft getreten 16
Parlamentarierbrief zur Bundestagswahl 17
Baustoffindustrie zur Mandelverordnung 19

Nachrichten

Wirtschaft 20
Technik 22
Bekanntmachungen 23

Recht

Arbeitsrecht 25
Vertragswesen 27

AGV Bau Saar – Verbandsleben

Fachexkursion nach Dublin 31
Baustoffindustrie 32

AGV Bau Saar

Magazin

Termine, Impressum, Personalien 34

OHNE FREIHEIT UND VERANTWORTUNG

Mit der im nachfolgenden auszugsweise abgedruckten Rede eröffnete AGV Bau Saar-Präsident Klaus Ehrhardt den offiziellen Teil des diesjährigen Tages der Saarländischen Bauwirtschaft und begrüßte rund 200 Gäste aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Mitgliedskreisen:

In den vergangenen Jahren haben wir unseren Tag der Bauwirtschaft unter das Motto „Stark werden – stark bleiben" gestellt. Dabei ging es uns zunächst einmal darum, die Bauwirtschaft vorzustellen, ihre Sorgen und Nöte zu artikulieren und die Bauwirtschaft als das darzustellen, was sie nun einmal ist: ein potenter Schlüsselwirtschaftszweig. In diesem Jahr, meine Damen und Herren, haben wir, nachdem die Branche schwierige, ja sehr schwierige Phasen mit ungeheuren Strukturveränderungen in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten durchlebt hat, auch mal einen Grund zu feiern! Denn unserer Branche geht es durch die Bank weg gut – und zwar erstmals seit Jahrzehnten allen Gewerken! Im Bund könnte man sogar hinzufügen, dass es in etlichen Regionen sogar sehr gut läuft! Laut einer DIHK-Umfrage im Frühsommer diesen Jahres sehen die Bauunternehmen ihre aktuelle Geschäftslage so positiv wie nie. Auch die Geschäftserwartungen übertreffen nochmals die guten Vorjahresergebnisse. Die Unternehmen planen, im laufenden Jahr mehr zu investieren und ihren Personalbestand auszuweiten. Allerdings, und das ist auch ein Thema, das uns zunehmend umtreibt, nimmt die Sorge über einen zukünftigen Fachkräftemangel weiter zu.

BAUPROGNOSEN ANGEHOBEN!

Weil es bundesweit so gut läuft, werden die Prognosen über die Entwicklung der baugewerblichen Umsätze im Bauhauptgewerbe für das laufende Jahr bereits von 5 auf 6 % angehoben. Für 2018 wird mit einem weiteren Umsatzplus von 5,5 % gerechnet.

Der AGV Bau Saar kann sich dieser überaus optimistischen Prognose zwar nicht anschließen, geht aber auch von einer für die Bauunternehmen weiterhin stabilen Wirtschaftslage und positiven Baukonjunktur im Saarland aus, sind doch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie Niedrigzinsen, hohe Beschäftigungs- und niedrige Arbeitslosenquote gerade auch für unseren Wirtschaftszweig und die Signale aus der Politik äußerst günstig.

Der Bau ist damit weiterhin eine der Stützen der gesamtwirtschaftlichen Konjunktur. Und die gute Nachricht ist: Auch in den kommenden Jahren erwarten die Wirtschaftsexperten eine gute Baukonjunktur.

Dabei gibt es zwei Sondereffekte, die die Bauwirtschaft ankurbeln: Zum einen der weiterhin akute Bedarf an zusätzlichem Wohnraum, zum anderen die öffentliche Investitionswende, die inzwischen auch das Land und die kommunalen Investitionen erfasst hat.

Denn endlich – und ich wiederhole es gerne noch einmal – ENDLICH wurde den jahrzehntelangen Plädoyers und Anliegen der Bauwirtschaft Rechnung getragen! Und das ist zunächst einmal die Aufstockung der Finanzmittel im Bereich der Verkehrswege, des sozialen Wohnungsbaus und der Städtebauförderung. Allein im Bund steigen die Verkehrswegeinvestitionen bis 2018 auf knapp 14 Mrd. Euro.

Auch im Saarland hat zwischenzeitlich der Investitionshochlauf begonnen. Den Auftakt bildete das Sonderprogramm von Innenminister Bouillon zu Beginn des Jahres mit einem Volumen von 20 Mio Euro, in dem er allen Städten und Gemeinden sechsstellige Summen für ihre Straßen zuteilte, und zwar ohne dass die Kommunen einen Eigenanteil leisten mussten. Dies war ein erster positiver Schritt, der den Straßenbau ankurbelte, der jedoch bei Weitem nicht ausreicht, um den Sanierungsstau bei den kommunalen Straßen aufzulösen. Das Saarland erwartet nun, so die Aussage von Wirtschaftsministerin Rehlinger zu Beginn ihrer zweiten Amtsperiode, „ein bisher nie gekanntes Programm an Baumaßnahmen und Baustellen". Laut Koalitionsvertrag soll spätestens ab dem Jahr 2020 ein „Jahrzehnt der Investitionen" für das Land und seine Kommunen beginnen und das Budget für Investitionen in Schul- und Hochschulgebäude, in Straßen und die digitale Infrastruktur um 50 Mio. Euro auf dann 400 Mio. Euro angehoben werden. In den Folgejahren solle der Etat dann jeweils um 2 % steigen, so dass 2030 rechnerisch insgesamt 488 Mio. Euro zur Verfügung stünden.

Darüber hinaus wurde eine Reihe von Gesetzesvorhaben, ich denke hier nur

an das Sozialkassensicherungsgesetz und das Bauvertragsrecht im Sinne der Bauwirtschaft beschlossen.

Auch im Saarland wurden unsere Anregungen zur Bündelung der Baukompetenzen, der Personalverstärkung der Bau- und Straßenbauverwaltungen und zur Einführung von Straßenausbaubeiträgen aufgegriffen und befinden sich derzeit in der Planung oder bereits in der Umsetzung.

So war eine wesentliche Forderung der Bauwirtschaft in den vergangenen Jahren die Verschlankung der Bauverwaltung bei gleichzeitiger Steigerung der Baukompetenz. Die Zusammenführung der bislang über mehrere Ressorts verstreuten Zuständigkeiten für alle Bau- und Infrastrukturthemen etwa bei Wirtschaft (Straßenbau), Finanzen (Hochbau), Innen (Bau-Aufsicht, Städtebau) oder Staatskanzlei (Breitband) in nun zwei Ministerien wird ausdrücklich von der Bauwirtschaft begrüßt und unterstützt. Allerdings erlauben wir uns nochmals den Hinweis, dass die Bündelung vor allem unter dem Aspekt der Qualität vorgenommen und die Wiederbesetzungssperre bei Stellen, die zu einem Ausfall bis zu 1,5 Jahren führen kann, überdacht werden sollte.

Weiterhin soll durch Personaleinstellungen beim LfS nun dafür gesorgt werden, dass ausreichend Mitarbeiter vorhanden sind, um Ausschreibungen zu verstetigen und Bundesmittel künftig voll auszuschöpfen. Was für die Bauverwaltung auf der einen Seite gilt, gilt auf der anderen Seite auch für die Unternehmen der Bauwirtschaft. Denn nur mit einem ausreichenden Personalstamm können die zu bewältigenden Aufgaben geleistet werden. Daher ist es für die

Bauwirtschaft aus unternehmerischer Sicht wichtig, in Politik und Verwaltung einen zuverlässigen Partner an ihrer Seite zu haben, der mit mittel- und langfristigen Planungen sowohl die eigene Investitions- und Personalplanung als auch die der Unternehmen nachhaltig sicherstellt.

Was auf Landesebene nun begonnen hat, muss nun auch bei den Kommunen seinen Niederschlag finden. So müssen die Verwaltungsstrukturen bei den Kommunen auf den Prüfstand kommen und eine wesentlich engere Zusammenarbeit angestrebt werden. Sollten die Kommunen allerdings für die kommenden Jahren zu keiner Einigung kommen, müsste im Sinne des Fortbestandes des Saarlandes eine Gebietsreform, wie von der CDU ins Gespräch gebracht, als „ultima ratio“ durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Finanzlage der Kommunen sollten auch, wie von der Bauwirtschaft bereits mehrfach vorgeschlagen, neue Wege zur Beschaffung des notwendigen Kapitals für Investitionen eingeschlagen werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut auf die Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge hin.

Das kürzliche Kooperationsangebot von Wirtschaftsministerin Rehlinger an die saarländische Bauwirtschaft zu einem besseren Baustellenmanagement nimmt die Bauwirtschaft an und ist zu einem baldigen Treffen mit dem Wirtschaftsministerium, dem LfS und den kommunalen Trägern gerne bereit. Dabei müssen aber zahlreiche Hürden wie die Verkürzung von Planungszeiten für Baustellen ebenso genommen werden wie eine Verkürzung baubegleitender Entscheidungen. Zu häufig liegen Baustellen deshalb vorübergehend still, weil erst geklärt werden muss, ob unvorhergesehene Schäden mit beseitigt werden und wer dafür zahlt. Darüber hinaus stößt die Bauwirtschaft mit einem Einsatz ihrer Arbeitnehmer vermehrt an Wochenenden an Grenzen durch das Arbeitszeitgesetz. Die Bauwirtschaft wird jedoch, und das kann ich Ihnen an dieser Stelle zusagen, ihren Beitrag leisten, künftig Baustellen im Land zu beschleunigen.

Die aus Sicht der Bauwirtschaft noch offenen Problemfelder wie die Bauproduktenverordnung, die EU-Dienstleistungsrichtlinie und grundlegenden Strukturreformen im Land sind hingegen sicherlich nicht unlösbar. Gleiches gilt für die von uns mit angestoßene Diskussion über die „Allianz für Reformen“:

Das Saarland braucht, wenn es als Wirtschafts- und Lebensstandort konkurrenzfähig bleiben will, möglichst rasch eine breit angelegte und ausreichend dotierte Investitionsoffensive. Sie ist nötig, um zwei existenziell wichtige Ziele zu erreichen: Erstens gilt es, den zum Teil beträchtlichen Sanierungs- und Modernisierungsstau in der öffentlichen Infrastruktur schrittweise abzubauen. Zweitens braucht das Saarland wieder ausreichend dimensionierte Leitinvestitionen, um im Länderwettbewerb Schritt halten und Zukunftschancen nutzen zu können. Um beide Ziele erreichen zu können, ist es nötig, die Investitionsbudgets von Land und Kommunen jährlich um gut 150 Mio. Euro aufzustocken. Rund 100 Mio. Euro sind nötig, um die Investitionslücke zum Schnitt der Länder wieder zu schließen. 40 Mio. und mehr werden erforderlich sein, um den Sanierungsstau in einem überschaubaren Zeitraum abzubauen. Ohne einen solchen Investitionsschub droht das Land schon bald in eine Abwärtsspirale aus schwindender Attraktivität, rückläufigen privaten Investitionen, Wachstumsschwäche, sinkender Steuerkraft und Abwanderung zu geraten.

Die Investitionen von Land und Kommunen sollten eingebettet werden in eine Investitionsplanung 2025, die möglichst verbindlich festlegt, welche Projekte wann auf der Zeitschiene realisiert werden sollen. Grundlage für diese Planung sollte eine umfassende Bestandsaufnahme sein, in der die zur Sanierung und Modernisierung der Infrastruktur erforderlichen Investitionen verlässlich quantifiziert werden. Zudem sollten sich Land und Kommunen auf eine Liste prioritärer Leitinvestitionen verständigen.

Um den erforderlichen finanziellen Spielraum für mehr Investitionen zu schaffen, wird es nötig sein, die konsumtiven Ausgaben weiter zurück zu fahren; dies insbesondere im Bereich von Kreisen und Kommunen. In erforderlichem Maß kann das nur gelingen, wenn die inneren Verwaltungsstrukturen des Landes in den nächsten Jahren grundlegend reformiert werden.

Die Allianzpartner begrüßen es, dass im Land bereits eine Diskussion über mögliche und nötige Strukturreformen begonnen hat. Die Allianz ist der festen Überzeugung, dass eine mutige Reformpolitik bei der Bevölkerung auf eine positive Resonanz stoßen wird. Auch hier bietet die Bauwirtschaft ihre Unterstützung und Gesprächsbereitschaft bei der Findung von Lösungen an.

WEITERE FOTOS UNTER WWW.BAU-SAAR.DE

GERÄT DIE WELT AUS DEN FUGEN?

Wäre ich hier mit meiner Rede am Ende, könnte man meinen, dass ALLES GUT sei. Eigentlich JA! Wäre da nicht das Weltgeschehen um uns herum!

Die Welt, meine Damen und Herren, scheint in vielen Bereichen aus den Fugen geraten zu sein, denkt man an die vielen Anschläge in Europa und weltweiten Kriege, an Machthaber wie Putin, Trump oder Erdogan, an Populismus, Migration, an die Staatsverschuldungen im Euroraum und vieles mehr. Jedes einzelne der angesprochenen Problemfelder kann unsere aktuelle Komfortzone beeinflussen und damit uns in unserem persönlichen und wirtschaftlichen Handeln treffen. Die Themen werden jedes für sich oder in jeder nur denkbaren Kombination in den letzten Wochen und Monaten immer wieder intensiv in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft erörtert. Doch darauf wollen wir heute nur bedingt eingehen.

Die vorgenannten Themen mit ihrer alltäglichen Präsenz und Bedrohung versperren jedoch oftmals den Blick auf die größeren Veränderungen, ja Umwälzungen in unseren Gesellschaften. Wir werden, und ich denke, da stimmen Sie mir zu, immer mehr fremd bestimmt und fremd beherrscht. Das gilt für die globalen Themen, aber auch für die täglichen Dinge. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang nur zwei Begriffe nennen, die auch die Bauwirtschaft betreffen bzw. belasten, nämlich die Regelungswut und den Bürokratismus. Wir müssen zunehmend feststellen, dass heute weniger die Frage „wie baue ich?“ als vielmehr die Frage „wie bringe ich es fertig, alle Voraussetzungen zu erfüllen, um zu bauen …“ steht. Aus vielleicht gut gemeinten Baubestimmungen werden „Bauverhinderungsbestimmungen“, die die Bauwirtschaft zunehmend belasten.

„BAUVERHINDERUNGSBESTIMMUNGEN“ – ZUNEHMENDE BELASTUNG FÜR DIE BAUWIRTSCHAFT

Eine Studie der „Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen“ zeigt, dass zusätzliche staatliche Vorgaben insbesondere in Sachen Energieeinsparung, Sicherheit und Naturschutz die Preise deutlich in die Höhe getrieben haben. Während die Rohbaukosten eher unter der allgemeinen Inflation liegen, sind bei den Ausbaukosten zwischen 2000 und 2014 rund 70 % mehr für einen Quadratmeter Wohnfläche zu bezahlen. Die Ausgaben für ein Mehrfamilienhaus zum Beispiel sind im benannten Zeitraum im Schnitt von 2.209 Euro pro Quadratmeter auf 3.080 Euro gestiegen (+ 40 %). 426 Euro werden allein durch die verschärften Vorgaben für Energieeffizienz, Brand- und Schallschutz oder Sturmsicherheit verursacht. Überdies sind rund 40 % des Kostenschubs letztlich auf die öffentliche Hand mit der Erhöhung der Grunderwerbsteuer zurückzuführen.

Mittlerweile steht die immer teurere und aufwändigere Technologie in keinem Verhältnis mehr zum ökologischen Nutzen, die Übertechnisierung hat sich zu einem zentralen Problem des Wohnungsbaus entwickelt. Ohne eine grundsätzliche Neukonzeption der Vorschriften zur Energieeffizienz und größere gesetzgeberische Zurückhaltung in Bezug auf neue Standards sowie eine Verbesserung der Rahmenbedingungen durch Verkürzung der Abschreibungsfristen wird es nicht gelingen, Investitionen in den Wohnungsbau noch einmal deutlich attraktiver erscheinen zu lassen.

DIE GLÄSERNE GESELLSCHAFT: FREIHEITSBERAUBUNG UND FREMDBESTIMMUNG?

Doch zurück zu den größeren Veränderungen: Im Zeitalter der Globalisierung, dem Zusammenwachsen der Staaten und der Digitalisierung werden wir, wird die Gesellschaft immer „gläserner“. Nehmen wir einmal ein Beispiel aus unserem alltäglichen Leben: Informieren Sie sich im Internet zum Beispiel einmal nach einem Flug nach Indien. Sie werden feststellen, dass Sie in den folgenden Wochen und Monaten beim Surfen im Internet zu ganz anderen Themen permanent mit Angeboten und Informationen zu Flügen nach und Hotels in Indien überschüttet werden …

In Dave Eggers‘ Roman „Der Circle“ gibt es die Figur der vollständig transparenten Politikerin, die mit einer ständig mitgeführten und filmenden Kamera jedes ihrer Gespräche der Öffentlichkeit preisgibt. Diese Aufhebung der Trennung von Vorder- und Hinterbühne, die für die Demokratie essentiell ist, erfolgt im Roman gerade im Namen einer Aufklärung, die sich mit Transparenz verwechselt. Transparenz ist aber hier das vollständige Verschwinden der privaten Person und ihre Transformation in ein ausschließlich öffentliches Wesen, dem keinerlei Rollenwechsel und keine Rollendistanz mehr gestattet ist. Das ist einstweilen noch eine literarische Fiktion, aber die Überwachungs- und Skandalisierungsmöglichkeiten, die die beständige Datenproduktion erst hervorbringt, zeichnet auch in der Wirklichkeit der Gegenwart die Gefährdung der Voraussetzungen für Demokratie an. Dabei spielt die Absicht, mit der eine soziale oder kommunikative Innovation eingeführt wird und Wirksamkeit entfaltet, nicht die wichtigste Rolle. Oft sind es vielmehr die nichtintendierten oder auch kollateralen Effekte, die tiefgreifende Auswirkungen auf Autonomie- und Freiheitsspielräume haben. Das Private ist hier der öffentlichen, aber anonymen Zerstörung fast schutzlos ausgeliefert, wobei hinzukommt, dass das Netz nie vergisst. Deshalb können auch Äußerungen und Handlungen, die in einem bestimmten historischen Kontext vorgenommen wurden, in einem späteren skandalisiert werden.

Das alles sind Erosionsprozesse in den Grundverhältnissen des Sozialen, die mit der Privatheit auch das abschaffen, was wir in der Demokratie als Öffentlichkeit verstanden haben. Man sieht: die Verteidigung der Demokratie geht bereits weit über die Sicherung des Datenschutzes hinaus.

- Wo endet diese Entwicklung?
- Kann man sie noch aufhalten?
- Wie verändert sich unser Zusammenleben?
- Sind wir nicht schon so gläsern oder transparent, dass wir unsere Freiheiten beschnitten und eingeschränkt haben?
- Werden wir steuerbar durch Dritte, wer immer diese auch sind?

All dies sind letztlich beängstigende Fragen, die uns dazu bewogen haben, den diesjährigen Tag der Bauwirtschaft unter das Motto „Ohne Freiheit und Verantwortung“ zu stellen. Denn es steht außer Frage, dass wir uns diesen Themen und Fragen stellen müssen.

GLOBALISIERUNG, EUROPA UND DIE MARKTWIRTSCHAFT

Roland Tichy, langjähriger Chefredakteur der Wirtschaftswoche und heute Publizist und Vorsitzender der Ludwig-Ehrhard-Stiftung zeigte zum Thema „Ohne Freiheit und Verantwortung“ auf, wie Globalisierung, Europa und die Marktwirtschaft neu verhandelt werden.

POSITIVE BAUKONJUNKTUR, ERFOLGREICHE LOBBYARBEIT

Zum Auftakt der Generalversammlung zeigten sich Präsident Ehrhardt und Hauptgeschäftsführer Claus Weyers zufrieden mit den Wirtschaftsdaten der Branche und prognostizierten für das laufende Jahr im Saarland ein erneutes Umsatzplus zwischen 2 und 3 Prozent. Diese Aufwärtsentwicklung komme aber nicht von ungefähr. Daran hätte der Verband, hätten alle Anwesenden einen ganz entscheidenden Anteil.

War die Branche in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten teilweise schon sehr enttäuscht und manchmal auch entsetzt darüber, was man ihr an fehlender Wertschätzung, ja Missachtung entgegengebracht und an Belastungen zugemutet hatte, war man sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene nicht müde geworden, die Bedeutung der Bauwirtschaft als Schlüsselwirtschaftszweig für die deutsche Wirtschaft herauszustellen. Man habe die unzureichende Investitionsquote sowohl der deutschen Wirtschaft als auch insbesondere der öffentlichen Hände fortlaufend kritisiert und schon vor über 10 Jahren darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass weiter auf allen Ebenen „auf Verschleiß gefahren wird", „die Zeche nicht nur teurer wird", sondern auch der Wirtschaftsstandort Deutschland in Gefahr gerät.

Mit Erfolg! Wie eigentlich noch nie dagewesen, habe dies im vergangenen Jahr in so vielen Bereichen wie noch nie im Sinne der Bauwirtschaft zu Veränderungen geführt.

Nach dem Motto „Tue Gutes und rede auch darüber" zeigten die Herren auf, was durch unermüdliche Lobbyarbeit auf Landesebene bewirkt werden konnte:

1. Noch vor der Jahreswende wurde der Forderung der Bauwirtschaft, die Planungskapazitäten des Landesbetriebes für das Straßenwesen im Saarland zu erhöhen, dadurch Rechnung getragen, dass eine deutliche Personalaufstockung in diesem Bereich vorgenommen wurde. Auch für die staatliche Hochbauverwaltung wurde bereits Ähnliches in Aussicht gestellt.
2. Finanzmittel wie beispielsweise das Sonderprogramm des Innenministers über 20 Millionen für die Kommunen wurden zur Verfügung gestellt.
3. Die Brandschutzbestimmungen und deren Ausgestaltungen und Anwendungen im Saarland stehen in einer Kommission, die der saarländischen Ministerpräsidentin zugeordnet ist, endlich auf dem Prüfstand.
4. Die Bündelung der Baukompetenzen und Zuständigkeiten in zwei Ministerien entspricht einer AGV Bau Saar-Forderung, die schon vor über 10 Jahren erhoben und nahezu in jeder Verlautbarung des Verbandes seither wiederholt wurde.

5. Über das Thema wiederkehrende Straßenaubeiträge in Kommunen würde in diesem Land schon längstens niemand mehr ernsthaft reden, wäre es nicht der Verband gewesen, der dieses Thema immer wieder gefordert hätte.
6. Im Rahmen der „Allianz für Reformen" fordere der AGV Bau Saar schon seit langem die Aufstockung der Investitionsbudgets des Landes um 150 Mio. Euro p.a., eine Investitionsplanung 2025 und die Reform der inneren Verwaltungsstrukturen mit dem Ziel einer Investitionsoffensive und Leitinvestitionen für das Land. Mit ihrem Bekenntnis zu einem „Jahrzehnt der Investitionen" und der in Aussicht gestellten Verwaltungsreform sei die Große Koalition einer weiteren Forderung des AGV Bau Saar nachgekommen.
7. In dem Streit um die Mess- und Eich-Verordnung konnte der AGV Bau Saar durch seine gute Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium auf das Bundesgeschehen Einfluss nehmen und für seine Mitglieder der Baustoffindustrie zunächst Zeit gewinnen, um dann mit einer Kompromisslösung und einer Bagatellgrenze größere finanzielle Aufwendungen und Einbußen zu vermeiden.
8. Auch in der Mantelverordnung konnte die Bauwirtschaft maßgeblichen Einfluss nehmen und letztlich eine Herausnahme der GrundwasserVerordnung bewirken.
9. Mit ihrer „Agenda 2040 – Rohstoffe aus der Region", einer bereits in der 2. Auflage herausgegebenen Broschüre, konnte die Bedeutung der Baustoffindustrie für die Region aufgezeigt und bei Ministerien, Kommunen und in der Bevölkerung platziert werden.
10. Maßgeblichen Einfluss seitens des Saarlandes habe man ebenfalls durch enge Kontakte mit dem saarländischen Umweltministerium auch in der Styroporproblematik nehmen können, was letztlich zu einem Referentenentwurf des BMUB in Absprache mit den Umweltministerien der Bundesländer am 27. April geführt habe.

WAHLEN

ZUM VORSTAND

Bei den Wahlen schieden turnusgemäß auf handwerklicher Seite die Herren Bernd Burgard und Günter Heitz und auf der Seite der Einzelmitglieder Herr Klaus Ehrhardt aus. Alle Genannten wurden einstimmig wieder gewählt.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Klaus Ehrhardt, Präsident
Norbert Recktenwald, Vizepräsident
Günter Heitz, Vizepräsident
Bernd Burgard
Philipp Gross
Joachim Reinert

RECHNUNGSPRÜFER

Als Rechnungsprüfer in ihren Ämtern wurden bestätigt die Herren

Michael Linnebacher sen. und
Sebastian Heckmann

ZUM BEIRAT

Neu in den Beirat gewählt wurde auf der Seite der Einzelmitglieder Herr Detlef Bursch von der TSG Bauunternehmung GmbH in Völklingen

Der Beirat setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Wolfgang Becker
Roland Bernardi
Peter Braeuning
Detlef Bursch
Holger Dincher
Walter Eberhardt
Gerhard-Josef Ehl
Rolf Ehrhardt
Dirk Emser
Mario Grünberg
Jörg Güth
Oliver Heib
Markus Heinz
Martin Herrmann
Stefan Jörg

Detlef Bursch

Franz Keren
Markus Klein
Bernd Kronenberger
Michael Linnebacher jun.
Artur Recktenwald

EHRUNGEN

Im Rahmen der Delegiertenversammlung wurden folgende Mitgliedsfirmen für ihre langjährigen Mitgliedschaften im AGV Bau Saar geehrt:

50jähriges Verbandsjubiläum

- Helmut Schäfer GmbH, Fliesen, Natursteine, Kachelofen und Kaminbau, Heusweiler

60jähriges Verbandsjubiläum

- Harth & Söhne GmbH, Holzbaubetrieb, Losheim

Nicht anwesend waren folgende Unternehmen mit

40jährigem Verbandsjubiläum

- Speicher Hoch-Tief UG, Püttlingen

50jährigem Verbandsjubiläum

- Bernhard Bohnenberger GmbH, Holzbau und Bedachungen,Großrosseln

BESSER ALS TEURE BANKBÜRGSCHAFTEN: EINE GÜNSTIGE KAUTION.

KEINE BELASTUNG DER KREDITLINIE – OFT GÜNSTIGER ALS EINE BANK-BÜRGSCHAFT: VHV KAUTIONSVERSICHERUNG FÜR BAUUNTERNEHMEN.

Genauso wie Bankbürgschaften deckt die VHV Kautionsversicherung die Bürgschaftsverpflichtungen von Unternehmern gegenüber Auftraggebern ab – in vielen Fällen aber günstiger und ohne Belastung der Kreditlinie. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer **VHV Gebietsdirektion Mannheim, Gebietsleiter Christian Walther, Augustaanlage 24, 68165 Mannheim, Tel.: 0621.126 83-33, Fax: 0621.126 83-28, cwalther@vhv.de, www.vhv-bauexperten.de**

MERKEL REGT GEBÄUDE-STEUERBONUS AN

Bei einer Veranstaltung des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) in Berlin äußerte sich die Bundeskanzlerin, sie werde dafür sorgen, dass die Union den Steuerbonus zur energiesparenden Gebäudesanierung in ihr Programm aufnimmt. Nähere Angaben etwa zum Finanzvolumen machte sie nicht.

Die Kanzlerin verwies auf viele ältere Wohnungen, deren energetische Sanierung sei "ein schlafender Riese". Die Kanzlerin beklagte, dass ein sich so offensichtlich rechnendes Vorhaben wie eine steuerliche Förderung bisher an den Ländern gescheitert ist. In der Diskussion ist seit längerem ein Fördervolumen von rund 1 Mrd. EUR.

Damit würde eine langjährige Forderung der Bauwirtschaft in die Realität umgesetzt.

BAUWIRTSCHAFT BEGRÜSST HBCD-REGELUNG

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und der AGV Bau Saar begrüßen die vom Bundeskabinett beschlossene POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung zu HBCD-haltigen Abfällen. ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa: „Damit ist eine einheitliche und praktikable Regelung für die Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffen sicher gestellt."

Seit der Ende 2016 vorgenommenen Einstufung von HBCD-haltigen Dämmplatten als gefährlicher Abfall und den damit aufgetretenen Entsorgungsengpässen hatten sich der ZDB und der AGV Bau Saar auf Landesebene für eine Rücknahme dieser Einstufung, die deutlich über das vom EU-Abfallrecht geforderte Maß hinausging, eingesetzt. Dem trug die Bundesregierung zunächst mit einer Änderungsverordnung zur Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)(„Moratorium") Rechnung, die bis Ende 2017 befristet war. Durch die nunmehr verabschiedete POP-Abfall-Überwachungs-Versorgung ist eine dauerhafte Entsorgungslösung für HBCD-haltige Dämmplatten sichergestellt.

Das im Rahmen der Verordnung vorgesehene Sammelentsorgungsnachweisverfahren können Betriebe, die HBCD-haltige Dämmstoffe zurückbauen, mit Hilfe eines Übernahmescheins vom Entsorger führen. Damit hält sich für die Betriebe des Bau- und Ausbaugewerbes der bürokratische Aufwand in Grenzen; die vom Gesetzgeber geforderte gesicherte Entsorgung und Ausschleusung dieser Abfälle ist gewährleistet.

Allerdings führt die nun geforderte getrennte Sammlung der HBCD-haltigen Dämmplatten, die dann zur Verbrennung wieder mit dem Hausmüll vermischt werden, zu höheren Kosten. Damit wird die Entsorgung insgesamt für Investoren und Verbraucher teurer. „Hier stellt sich die Frage nach dem Mehrwert der künftigen Regelung. Immerhin wurden jahrzehntelang HBDC-haltige Abfälle ohne getrennte Sammlung umweltgerecht in Hausmüllverbrennungsanlagen entsorgt," so Pakleppa abschließend.

Die POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

SACHLICHE DISKUSSION ÜBER BAUPRODUKTEN-EIGENSCHAFTEN ANGEMAHNT!

Die tragischen Ereignisse bei dem Brand eines Wohnhochhauses in London verdeutlichen die Wichtigkeit des vorbeugenden baulichen Brandschutzes sowie die Notwendigkeit brandschutztechnisch eindeutiger und vollständiger Produktanforderungen.

Auch wenn die Ursachen der Brandkatastrophe zwischenzeitlich geklärt sind, scheint die Brandweiterleitung zu einem wesentlichen Teil über die Außenwandfassade erfolgt zu sein.

Aus gutem Grunde gelten in Deutschland hohe brandschutztechnische Anforderungen an Bauprodukte. Wärmedämmungen im Bereich von Hochhausfassaden müssen nach hiesigen Landesbauordnungen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Dazu gehört, dass diese Brandtemperaturen von mindestens 1.000 Grad Celsius aushalten müssen, bevor sie zu schmelzen beginnen. Des Weiteren dürfen die Dämmstoffe selbst nicht zu glimmen anfangen, um einer unbemerkten Brandausbreitung bzw. einem erneuten Entfachen des Brandes vorzubeugen.

Die EU-Kommission sieht in unseren deutschen Anforderungen an Dämmstoffe jedoch gemäß Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Oktober 2014 in der Rs. C-100/3 einen Verstoß gegen die EU-Bauproduktenverordnung, da die europäischen Bauproduktnormen derartige Eigenschaften von Dämmstoffen nicht fordern.

Die Verbände der beratenden und planenden Ingenieure, der Prüfingenieure und der Bauwirtschaft fordern daher die für die Bauwerkssicherheit zuständigen Landesregierungen auf, die brandschutztechnisch notwendigen Produktanforderungen nicht preiszugeben oder ins Ungefähre zu verschieben, wie dies die jüngst veröffentlichte Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen versucht. Zudem sind bei derart sicherheitsrelevanten Produkten weiterhin unabhängige Produktprüfungen und Fremdüberwachungen durch dafür staatlich anerkannte Institutionen vorzusehen.

Ein gemeinsamer europäischer Markt für Bauprodukte – so sehr er auch grundsätzlich begrüßt wird – darf nicht zulasten der Sicherheit von Leben und Gesundheit der Bürger gehen.

VERBÄNDEBÜNDNIS WOHNUNGSBAU: DEUTSCHLAND AM "MIET-LIMIT

Wohnungsmangel durchdringt Deutschland: Die neue Wohnungsknappheit ist mittlerweile in 138 Städten und Kreisen angekommen – in einem Drittel der Kommunen. Hier steht die „Wohnungs-Ampel" auf Hell- oder sogar schon auf Dunkelrot. Der Wohnungsmangel reicht damit weit über die Ballungszentren hinaus und hat auch ländliche Regionen längst erreicht. Das geht aus einer Studie hervor, die das Prognos-Institut auf dem 9. Wohnungsbau-Tag in Berlin vorgestellt hat. Sie analysiert den Wohnraum-Bedarf in Deutschland und in den regionalen Wohnungsmärkten.

Die Folge der Wohnungsknappheit: Miete und Einkommen haben sich entkoppelt. Selbst für Haushalte mit mittleren Einkommen wird es immer schwieriger, bezahlbaren Wohnraum zu finden, so das Prognos-Institut. Viele könnten sich einen Umzug nicht mehr erlauben: Die Bezahlbarkeit von Wohnraum ist für mehr als die Hälfte der Bevölkerung eine finanzielle Herausforderung, so das Institut.

Für die Top-7-Städte der äußerst angespannten Wohnungsmärkte (Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, München und Stuttgart) weisen die Wissenschaftler auf der Grundlage der Mietpreise konkret nach, dass sich selbst Haushalte mit mittleren Einkommen nur noch eine Wohnung deutlich unter 70 Quadratmetern Wohnfläche leisten können. In München, Berlin und Hamburg liegen demnach nicht einmal 60 Quadratmeter drin. Und das bei einem Einkommensanteil von 35 Prozent für die Warmmiete.

Der Studien-Blick auf das gesamte Bundesgebiet macht allerdings deutlich, dass das bezahlbare Wohnen kein Problem ist, das sich auf die Metropolen beschränkt, sondern längst in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist. Die Wissenschaftler errechneten, dass bundesweit das mittlere Haushaltsnettoeinkommen von 2.168 Euro pro Monat mittlerweile nur noch ausreicht, um eine durchschnittliche Wohnung von 77 Quadratmetern zu mieten. Grundlage ist hierbei eine Miet-Obergrenze von 759 Euro pro Monat.

Die Studie macht deutlich: Die Menschen in Deutschland können sich mit dem Geld, das sie monatlich zur Verfügung haben, immer weniger Wohnfläche leisten. Dies berge auch sozialpolitisch Konfliktpotenzial, so das Prognos-Institut. Der entscheidende Grund für den Wohnungsmangel sei, dass seit Jahren zu wenig und meist auch zu teuer gebaut werde. Allein in den vergangenen acht Jahren sei eine „Wohnungsbaulücke" von einer Million Wohneinheiten entstanden.

Die Prognos-Studie wurde vom Verbändebündnis Wohnungsbau beauftragt. In dem Bündnis haben sich sieben Organisationen und Verbände der Bau- und Immobilienbranche zusammengeschlossen – darunter der Deutsche Mieterbund (DMB) und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU). Ebenso der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB), der Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW), der Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen (BFW), der Bundesverband Deutscher Baustoff- Fachhandel (BDB) und die Deutsche Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau (DGfM). Ihr gemeinsames Ziel: das gute und bezahlbare Wohnen in Deutschland.

Um das zu erreichen, fordert das Bündnis auf dem von ihm veranstalteten Wohnungsbau-Tag den Neubau von 80.000 zusätzlichen Sozialmietwohnungen – pro Jahr. Hier müsse der Bund seine Zahlungen für die Wohnraumförderung – auch nach 2019 – fortsetzen. Und das bei einer Etat-Verdoppelung durch die Länder. Darüber hinaus sei es dringend erforderlich, bessere steuerliche Anreize für mehr bezahlbaren Wohnungsbau zu schaffen: Eine von 2 auf 3 Prozent erhöhte AfA sei schon deshalb notwendig, um der – durch immer mehr Anlagentechnik – verkürzten Nutzungsdauer von Wohngebäuden gerecht zu werden. Zudem soll es für Regionen mit angespannten Wohnungsmärkten wahlweise eine befristete Sonderabschreibung oder Investitionszulagen für den Neubau bezahlbarer Mietwohnungen geben. An die Adresse von Bund, Ländern und Kommunen appelliert das Verbändebündnis Wohnungsbau, Bauland verbilligt bereitzustellen und nicht länger – wie häufig praktiziert – im Höchstpreisverfahren anzubieten.

Eine weitere Botschaft des Wohnungsbau-Tages richtet sich an Politik und Verwaltung: Der Staat dürfe nicht durch immer neue Gesetze und Normen die Baukosten in die Höhe treiben. Er solle stattdessen den Kosten-Nutzen-Aspekt stärker im Blick haben. Darüber hinaus sei eine deutliche Erhöhung der KfW-Förderung für die altersgerechte und energetische Gebäudesanierung notwendig. In diesem Zusammenhang fordert das Verbändebündnis Wohnungsbau die Bundesregierung auch auf, den Gebäudebereich nicht ungleich stärker als andere Segmente – wie beispielsweise den Verkehr oder die Landwirtschaft – zu belasten, wenn es darum geht, gesteckte Klimaschutzziele zu erreichen.

Bündnis fairer Wettbewerb

Der Mittelstand macht Front gegen die zunehmende Verstaatlichung in der Wirtschaft und kämpft für mehr fairen Wettbewerb. Dazu haben Verbände verschiedener Wirtschaftszweige das „Bündnis fairer Wettbewerb“ ins Leben gerufen. Die Gründungsveranstaltung fand vor kurzem beim BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser-und Rohstoffwirtschaft e. V. statt. Die Allianz fordert von der Politik ein Bekenntnis zum Mittelstand und drängt auf faire Auftragsvergaben bei Chancengleichheit der Wettbewerber. Zugleich fordert das Bündnis die steuerliche Gleichstellung von kommunalen und privaten Firmen und plädiert für ein Ende der Privilegierung von Kommunalunternehmen. Angebote staatlicher Leistungen sollen künftig ebenfalls einem Markttest unterzogen werden.

Mit großer Sorge beobachten viele Branchen die Expansion kommunaler Unternehmen in Deutschland. So hat ihr Umsatz in 2014 mit 314 Milliarden Euro einen neuen Rekord erreicht. Der Anteil der Kommunalen am Bruttoinlandsprodukt Deutschland beträgt inzwischen mehr als 10 Prozent. Diese Zahlen bestätigen einen zweifelhaften Trend: Seit Jahren nimmt die staatliche Wirtschaftstätigkeit auf kommunaler Ebene kontinuierlich zu und hat sich innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraumes verdoppelt.

Der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe, Felix Pakleppa, sieht die Entwicklung kritisch: „Zu Recht beklagen Unternehmen verschiedener Branchen die Auftragsverlagerung von mittelständischen Firmen zu Staatsunternehmen. Solche Vergaben sind nämlich nicht das Ergebnis von Wettbewerb, transparenten Ausschreibungsverfahren oder besseren Angeboten. Vielfach wird der Wettbewerb über In-House-Vergaben und interkommunale Zusammenarbeit ganz ausgeschaltet. Eine Überprüfung der Vergabe oder der kommunalen Gebührensetzung durch Kartellbehörden wird ausgerechnet durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verhindert, mit der Folge, dass der gesamte Mittelstand als potentieller Marktteilnehmer benachteiligt wird.“

Besonders deutlich wird die Wettbewerbsverzerrung bei der Besteuerung. Hier werden private Unternehmen im Vergleich zu staatlichen Anbietern massiv diskriminiert. Die Befreiung kommunaler Unternehmen von der Umsatzsteuer verschafft diesen oft einen Preisvorteil, der dem Mittelstand keine Chance lässt. Milliarden an Umsatzsteueraufkommen werden so „vermieden“. Während aber Steuervermeidung durch private Unternehmen etwa durch Sitzverlagerung ins Ausland heftig kritisiert wird, findet die Steuervermeidung von Staats wegen kaum öffentliche Beachtung.

BDE-Präsident Peter Kurth unterstreicht die Notwendigkeit der Allianz: „Ich freue mich, dass sich unsere Verbände im ‚Bündnis fairer Wettbewerb‘ zusammengefunden haben. Bundesweit machen die Unternehmen unterschiedlicher Branchen tagtäglich ihre Erfahrungen in der Konkurrenz mit kommunalen Unternehmen. Dabei stellen die Firmen regelmäßig fest, dass kommunale Unternehmen vielfach privilegiert sind. Wenn aber in der politischen Auseinandersetzung Gerechtigkeit eine zunehmende Rolle spielen soll, dann muss man auch zur Kenntnis nehmen, dass Mittelständler es als ungerecht empfinden müssen, dass sie von Gebietskörperschaften, die sie mit ihren Steuern und Abgaben finanzieren, zunehmend verdrängt werden. Das ‚Bündnis fairer Wettbewerb‘ wird hier künftig die Anliegen des Mittelstandes deutlich und sachgerecht zur Sprache bringen. Es geht uns um das Bewahren der Strukturen sozialer Marktwirtschaft. Ich danke den Vertretern der kooperierenden Verbände für ihre Bereitschaft, sich aktiv für mehr Chancengleichheit in der Wirtschaft einzusetzen.“

Die Verbändeallianz „Bündnis fairer Wettbewerb“ hat sich am 23.05.2017 in Berlin getroffen.

SokaSiG in Kraft getreten

Nachdem das Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren am Bau (SokaSiG I) bereits am 25. Mai 2017 in Kraft getreten ist, wurde über die Schwesterkassen außerhalb des Baugewerbes – dazu gehört auch die SOKA-DACH, die Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks – erst im 2. Schritt verhandelt.

Hinter dem sperrigen Begriff Sozialkassenverfahrenssicherungsgesetz, kurz SokaSiG, verbirgt sich der Wunsch, einen effektiven Rechtsschutz für die Sozialkassen sicherzustellen. Die Sozialkassen beruhen auf allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen und waren von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts im September letzten Jahres betroffen. Die Erfurter Richter hatten darin die Allgemeinverbindlicherklärungen (AVE) der Soka-Tarifverträge für das Baugewerbe von 2007 bis 2014 aus formalen Gründen für ungültig erklärt.

Altersversorgung hunderttausender Arbeitnehmer war bedroht

Am 22. Juni 2017 hat nun der Bundestag über SokaSiG II abgestimmt, um die tarifvertraglichen Sozialkassenverfahren auch außerhalb des Baugewerbes zu sichern. Damit gilt bei Dachdeckern, aber auch bei Malern, Steinmetzen, Gerüstbauern und anderen Gewerken ein vergleichbares Gesetz wie in der Bauwirtschaft. SOKA-DACH-Vorstand Christian Schneider hatte in einer Anhörung beim Bundestag darauf hingewiesen, dass das Gesetz zwingend erforderlich sei, um den Fortbestand des Sozialkassenverfahrens im Dachdeckerhandwerk und anderen betroffenen Branchen zu sichern. Ansonsten sei die Altersversorgung hunderttausender Arbeitnehmer gefährdet, warnte er.

ZVDH-Hauptgeschäftsführer Ulrich Marx: „Wir begrüßen sehr, dass nun mit SokaSiG II auch die Dachdecker gesichert wurden. Das Gesetz schafft eine eigenständige Rechtsgrundlage für den Beitragseinzug und die Leistungsgewährung der Sozialkassen. Gerade mit den Leistungen der SOKA-DACH haben wir viele – zum Teil einmalige – Instrumente an der Hand, um Dachdecker zu unterstützen, zum Beispiel mit der Gewährung eines Ausfallgeldes bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall oder der Förderung der Berufsbildung im Dachdeckerhandwerk.“

Studie zur Schatten-wirtschaft

Vor dem Hintergrund der Wettbewerbsverzerrung durch Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung hat die Bundesvereinigung Bauwirtschaft (BVB) Herrn Prof. Schneider daher beauftragt, die Schattenwirtschaft im Baubereich näher zu analysieren. Diese wurde nun unter dem Namen "Die Entwicklung der Schattenwirtschaft in Deutschland von 2012 bis 2016: Allgemein und im Bau-und Handwerksbereich" veröffentlicht.

Ausgehend vom Umfang der Schattenwirtschaft in Deutschland insgesamt (2016 ca. 340 Mrd. €) wird diese zunächst auf Sektoren aufgeteilt. Für den Sektor "Baugewerbe" wird ein Umfang von jährlich durchschnittlich 130 Mrd. € dargestellt. Es wird dann eine Aufteilung auf die Bereiche "Bauhauptgewerbe" (35 %), "Ausbaugewerbe" (44 %) und "nicht zuordenbare Reparaturen" (21 %) vorgenommen.

Da es sich bei der Schattenwirtschaft um eine nicht direkt beobachtbare Größe handelt, beruhen die Ermittlungen zum Umfang der Schattenwirtschaft in Deutschland insgesamt auf Schätzverfahren, bei denen die Entwicklung von Indikatoren, die Einfluss auf die Schwarzarbeit haben, beobachtet wird. Zu diesen Indikatoren gehören die Einkommenssteuer, indirekte Steuern und Abgaben, aber auch die Arbeitslosigkeit, das Wachstum der Wirtschaft und der Bargeldumlauf.

In diesen so ermittelten Schätzwerten sind legal gekauftes Material sowie auch illegale Aktivitäten und legale Aktivitäten (wie Eigenleistungen und Nachbarschaftshilfe), die nicht monetär bemessen werden, enthalten. Daher wird neben dieser maximalen Berechnung der Schattenwirtschaft in den weiteren Darstellungen versucht, eine "Mindestschattenwirtschaft" (ohne die vorgenannten Bereiche) zu schätzen. Hier kommt Herr Prof. Schneider in seinen Ermittlungen zu einem Wert der Schattenwirtschaft in Deutschland insgesamt von ca. 218 Mrd. €. Anschließend wird wiederum eine Aufteilung zunächst auf Sektoren und dann auf das Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe vorgenommen.

Abschließend wird untersucht, welchen Umfang die Schattenwirtschaft im Baubereich im Vergleich zur "offiziellen Wirtschaft" hat. Hier ermittelt Herr Prof. Schneider einen Umfang von mindestens ca. 27 % bemessen am "offiziellen" Gesamtumsatz im Baugewerbe.

Herr Prof. Schneider regt verschiedene Maßnahmen an, um die Schattenwirtschaft zu reduzieren. Dazu gehören:

- eine befristete Mehrwertsteuerrückerstattung bei arbeitsintensiven Dienstleistungen
- Erhöhung des Wertes der steuerlichen Absetzbarkeit bei haushaltsnahen Dienstleistungen
- Sperre von der öffentlichen Auftragsvergabe für 3 bis 5 Jahre für Firmen, die schwarz arbeiten lassen
- Senkung der Abgabenlast

Parlamentarierbrief zur Bundestagswahl 2017

In einem gemeinsamen Parlamentarierbrief legen die Sozialpartner der Bauwirtschaft, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) und der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB), ihre gemeinsamen Forderungen für die kommenden Jahre für die Bundespolitik anlässlich der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 vor und stellen folgende Kernforderungen:

1. Bündelung aller den Bau und die Verkehrsinfrastruktur betreffenden Themen in einem Bundesministerium

2. Der Bund muss gemeinsam mit den Ländern die Kompetenz in der sozialen Wohnraumförderung behalten

3. Langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten Finanzierung der Investitionen in die Bundesverkehrswege in Höhe von jährlich mindestens 14 Mrd. Euro, davon mindestens 7,2 Mrd. Euro jährlich für Bundesfernstraßeninvestitionen

4. Stärkung der Meisterqualifikation und der dualen Ausbildung zur Sicherung der Qualität in der Bauwirtschaft

5. Förderung der Digitalisierung der Bauwirtschaft mit dem Ziel Effizienz und Leistungsfähigkeit der Branche zu steigern, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Bundesregierung als Normensetzer und öffentlicher Auftraggeber

6. Mehr Rechtssicherheit im Bereich der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

Den Parlamentarierbrief finden Sie auf der Internetseite des AGV Bau Saar unter www.bau-saar.de > Info-Center > Brennpunkte.

Website „werde-bauingenieur.de“ relauncht

Angesichts der sehr guten Baukonjunktur braucht die Bauwirtschaft dringend mehr Bauingenieure auf ihren Baustellen. Es kommen jedoch nicht genügend junge Leute nach, um den jährlichen bundesweiten Bedarf von rund 4000 Nachwuchskräften zu decken. Daher hat der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie seine Online-Marketingaktivitäten für das Bauingenieur-Studium neu ausgerichtet und die Website „Werde Bauingenieur“ neu aufgelegt. „Wir setzen dabei auf großformatige Bilder sowie emotional gestaltete Videoclips aus der Verbandskampagne ‚Schaffen was bleibt – ein Tag im Leben eines Bauingenieurs‘. Durch die Schaffung eines emotionalen Umfelds rund um den informativen Teil zu Studieninhalten, einer ausführlichen FAQ-Liste und einer Hochschulkarte mit den Standorten der Bauingenieurfakultäten wollen wir noch mehr Begeisterung für das Bauen wecken, ganz im Sinne von ‚Schaffen was bleibt‘“, so HDB-Vizepräsident Technik Dipl.-Ing. Klaus Pöllath.

Nach der Bauingenieur-Statistik des Hauptverbandes haben im Studienjahr 2016 rund 11.000 Studenten ihr Bauingenieurstudium mit einem Bachelor oder Master abgeschlossen, 1.050 mehr als 2015. Jedoch stehen nicht alle Absolventen den Bauunternehmen zur Verfügung. Zum einen verfügen über die Hälfte „nur“ über eine Bachelorabschluss, von denen mit großer Wahrscheinlichkeit einige weiter studieren werden, zum anderen zieht es viele Berufsanfänger in die Ingenieur- und Planungsbüros sowie in die öffentliche Verwaltung, die jetzt wieder vermehrt einstellt. Dagegen ist die Studienanfängerzahl leicht rückläufig. Sie lag 2016 mit 11.500 um 120 niedriger als im Vorjahr. Bei einer Abbrecherquote im Bauingenieurwesen von rund 50 Prozent werden demnach bei einer durchschnittlichen Studiendauer von fünf bis sechs Jahren zu Beginn des nächsten Jahrzehnts nur rund 5.500 Studenten ihr Studium abschließen. Die Berufsaussichten für Bauingenieure sind daher als sehr gut zu bezeichnen. Ein Grund mehr, für unsere werteschaffende Branche mit ihren attraktiven Arbeitsbedingungen zu werben.

Die Website ist unter www.werde-bauingenieur.de und auf Facebook zu erreichen.

FOCUS MONEY
Zum zweiten Mal in Folge
BESTE
REGIONALE KRANKENKASSE
Ausgabe 07/2017
Deutschlands größter Krankenkassen-Vergleich

Behalten Sie beim Thema Behandlung den Durchblick – wir helfen Ihnen:
www.patientensicherheit.com

Mehr Infos erhalten Sie unter der kostenfreien **IKK Hotline 0800 2 00 91 11.**

IKK Südwest
#vonherzensicher

BAUSTOFFINDUSTRIE WARNT VOR UNABSEHBAREN FOLGEN DER MANTELVERORDNUNG

Im Schnellverfahren soll die Mantelverordnung nach dem Beschluss des Bundeskabinetts noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Die Baustoffindustrie begrüßt grundsätzlich eine bundeseinheitliche Regelung für den Umgang mit mineralischen Bau- und Abbruchabfällen und erkennt die Bemühungen des Bundesumweltministeriums an, das einige Kritikpunkte der Wirtschaft in dem jetzt zur Verabschiedung anstehenden Referentenentwurf aufgegriffen und eliminiert hat.

Dennoch droht bei Inkrafttreten der Mantelverordnung eine erhebliche Verschiebung der Stoffströme in Richtung Deponie. Diese Befürchtung war auch an Staatssekretär Gunther Adler (BMUB), der die Bedenken ernst nahm und eine Evaluierung der Mantelverordnung zusicherte. Nach der durch eine entsprechende Verlautbarung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) untermauerten Überzeugung der BGRB wird die auf Recycling-Baustoffe und Böden der besten Umweltverträglichkeitsklasse eingeschränkte Produktanerkennung dazu führen, dass in der Praxis nur noch Ersatzbaustoffe mit Produktstatus im Straßen und Tiefbau eingesetzt werden. Alle weiterhin als Abfall geltenden Recycling-Baustoffe und Böden werden entgegen der Wunschvorstellung des BMUB zu deponieren sein.

Schon die vom Bundesumweltministerium eingeräumte Stoffstromverschiebung von ca. 13 Mio. Tonnen jährlich in Richtung Deponie würde in einigen Regionen Deutschland Entsorgungsengpässe hervorrufen. Tatsächlich werden jedoch ca. 50 Mio. Tonnen jährlich mehr zu deponieren sein, da kaum ein öffentlicher Auftraggeber Abfälle bei seinen Straßen- und Tiefbaumaßnahmen einsetzen wird. Somit ist bei Inkrafttreten der Mantelverordnung ohne allgemeinen Produktstatus für Ersatzbaustoffe binnen weniger Jahre ein flächendeckender Entsorgungsnotstand zu befürchten. Die im letzten Jahr aufgetretenen Entsorgungsprobleme bei HBCD-haltigen Polysterol-Abfällen könnten im Vergleich zu dem drohenden Entsorgungsnotstand bei mineralischen Abfällen rückblickend als harmloses Vorspiel erscheinen, so Wolfgang Türlings.

Anstatt die Mantelverordnung unbeschadet der Kritik und Warnungen der Wirtschaft noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden, sollte der Gesetzgeber im Hinblick auf die Akzeptanz von Ersatzbaustoffen grundlegende Nachbesserungen vorsehen. Hierzu zählt der Produktstatus für sämtliche nach Ersatzbaustoffverordnung klassifizierte Ersatzbaustoffe, eine Verankerung von Bauherrenpflichten zur Schadstoffvoruntersuchung sowie ein insgesamt transparentes Ableitungskonzept bezüglich der Schadstoffgrenzwerte. Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hatte unlängst verlautbart, dass die Grenzwerte nach Ersatzbaustoffverordnung nicht mit eigenen Forschungsergebnissen in Einklang zu bringen seien, und gefordert, Recycling-Baustoffen den Status als Nebenprodukte zuzuerkennen.

Die Baustoffindustrie appelliert daher an den Gesetzgeber und das BMUB, die Anregungen der BASt und der überwiegenden Wirtschaftsverbände aufzugreifen und insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung nochmals auf den Prüfstand zu stellen. Es wäre unverantwortlich, die Gefahr eines Entsorgungschaos bei den jährlich 200 Mio. Tonnen anfallenden mineralischen Abfällen in Kauf zu nehmen. Die Mantelverordnung droht nicht nur das Bauen in Deutschland extrem zu verteuern, sondern auch die Umwelt und den Verkehr infolge noch weiterer Transportwege in unverantwortlicher Weise zu belasten.

Der Bundesrat wird am 22. September 2017 die Mantelverordnung beraten.

Die Baustoffindustrie im Internet unter
www.vbs-saar.de

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT WEITER AUF HÖHENFLUG

In den deutschen Chefetagen herrscht offensichtlich Hochstimmung - immerhin stieg der ifo Geschäftsklimaindex im Juni von 114,6 auf 115,1 Punkte. Damit wurde der Rekordwert vom Vormonat überboten. Die Unternehmen waren also nochmals deutlich zufriedener mit ihrer aktuellen Lage. Außerdem erwarten sie eine weitere Verbesserung ihrer Geschäfte.

Im Verarbeitenden Gewerbe ist der Index wiederum leicht gestiegen. Die Geschäftslage verharrte auf einem sehr hohen Niveau. Die Industriefirmen sind leicht optimistischer mit Blick auf die kommenden Monate, denn die Nachfrage wie auch der Auftragsbestand entwickelten sich sehr gut. Die Produktionspläne bleiben expansiv ausgerichtet.

Im Bauhauptgewerbe ist der Index leicht gefallen - jedoch auf einem hohen Niveau: Sowohl die Beurteilung der aktuellen Lage als auch die Erwartungen wurden von den Bauunternehmen leicht nach unten korrigiert. Aufgrund der sehr guten Auftragslage ist gleichwohl zu erwarten, dass die Preise für Bauleistungen weiter steigen.

Bauaufschwung geht weiter!

Wie der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie mitteilt, legte der baugewerbliche Umsatz im April im Vergleich zum Vorjahresmonat zwar nur um nominal 3,3 % zu, nach 18,2 % im Vormonat; die Verlangsamung ist allerdings nicht Ausdruck einer sich eintrübenden Baukonjunktur, sondern lässt sich vollständig auf den Effekt einer geringeren Anzahl von Arbeitstagen zurückführen - im April standen drei Arbeitstage weniger zur Verfügung als im vergleichbaren Vorjahresmonat. Aufgrund des ausgesprochen guten ersten Quartals lagen die Umsätze in den ersten vier Monaten um 8,9 % über dem Niveau des vergleichbaren Vorjahreszeitraums. Entsprechend zufrieden zeigten sich die Bauunternehmen: 90 % der im Rahmen des ifo Konjunkturtests Befragten beurteilten ihre aktuelle Geschäftslage als gut bzw. befriedigend - so viele wie noch nie im April.

Auch der Auftragseingang trotzte dem statistischen Effekt: Die Bauunternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten meldeten ein Orderplus von nominal 2,7 %, für Januar bis April ergibt sich ein Plus von 7,8 %. Die gute Entwicklung spiegelt sich auch in dem vom Statistischen Bundesamt berechneten (preis-, saison- und arbeitstäglich) bereinigten Auftragseingang wider: Er lag im April um 0,9 % über dem Vormonat. Es verwundert somit nicht, dass die Branche bei der Reichweite der Bestände immer neue Rekorde meldet: Im April lag die Reichweite laut ifo bei 3,8, im Mai sogar bei 3,9 Monaten (Vorjahr: 3,2 bzw. 3,4 Monate).

Laut DIHK-Konjunkturumfrage unter 1.700 Bauunternehmen im Frühsommer 2017 planen die Unternehmen, im laufenden Jahr mehr zu investieren und ihren Personalbestand auszuweiten. Allerdings nimmt die Sorge über einen zukünftigen Fachkräftemangel weiter zu.

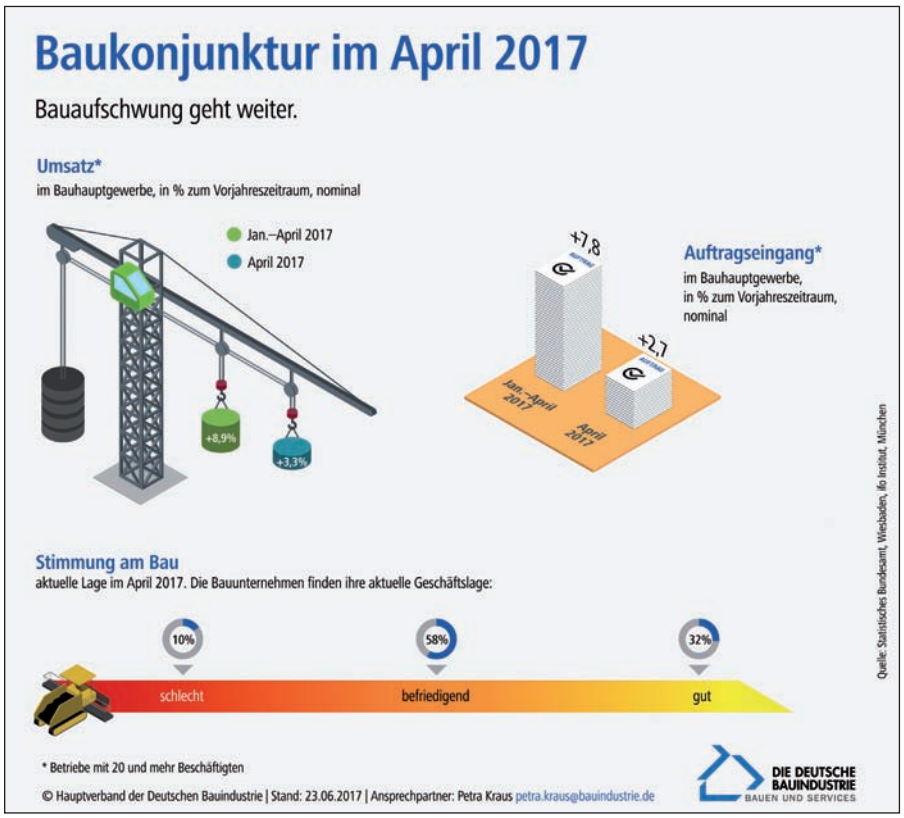

BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ VERABSCHIEDET

Der Bundesrat hat am 12.05.2017 das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet. Für baugewerbliche Unternehmen sind im steuerlichen Bereich insbesondere die Änderungen bei der Sammelpoolabschreibung und bei der Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen relevant:

Lieferscheine

Die steuerliche Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen endet nunmehr mit dem Erhalt bzw. Versand der Rechnung (§ 147 Absatz 3 Abgabenordnung (AO)). Für zugegangene Lieferscheine endet die Aufbewahrungsfrist somit bereits mit den Erhalt der Rechnung, für abgesandte Lieferscheine bereits mit dem Versand.

Hinweis: Dies gilt nicht, wenn Lieferscheine als Buchungsbelege verwendet werden und Bestandteil der Rechnung sind.

Poolabschreibung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern

Für Wirtschaftsgüter zwischen bisher 150 € und 1.000 €, für die die 5-jährige Poolabschreibung (§ 6 Absatz 2a Einkommensteuergesetz (EStG)) in Anspruch genommen wird, wird die Grenze von 150 € auf 250 € angehoben (anzuwenden für Investitionen ab 2018, s.u.).

Kleinbetragsrechnung

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 Umsatzsteuer-Durchführungs-Verordnung (UStDV)) wird von 150 € auf 250 € angehoben. Kleinbetragsrechnungen enthalten eine redu-

zierte Zahl von Pflichtangaben, führen aber dennoch beim Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug.

Lohnsteuer-Anmeldungen für Vierteljahresanmeldungen

Die Grenze zur Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen für Vierteljahresanmeldungen wird von 4.000 € auf 5.000 € angehoben (§ 41a Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz EStG).

Tageslohngrenze bei Pauschalierung

Die durchschnittliche Tageslohngrenze für eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 Prozent bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern wird an den Mindestlohn angepasst. Anstelle eines durchschnittlichen Tageslohns in Höhe von 68 € gilt ab 2017 ein Wert von 72 € (§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG).

Hinweis

Die steuerlichen Regelungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die Anhebung der Wertgrenze für die Aufzeichnungspflichten bei der Poolabschreibung von 150 € auf 250 € ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Digitalisierung in der Bauwirtschaft

Im Rahmen ihrer Finanzierungsumfrage 2017 befasste sich die KfW in diesem Jahr erstmals mit dem Stand der Digitalisierung in den Betrieben. Die Teilnehmer wurden gefragt, ob sie in den kommenden zwei Jahren planen, Digitalisierungsvorhaben durchzuführen; und wenn ja, welche die Gründe dafür sind und welche Hemmnisse in ihrem Unternehmen der Digitalisierung entgegenstehen. Dabei versteht die KfW unter „Digitalisierung" die Durchführung von Projekten zum erstmaligen oder verbesserten Einsatz digitaler Technologien in den Prozessen, Produkten und Dienstleistungen, in der Interaktion mit dem Unternehmensumfeld sowie dem Aufbau entsprechender Kompetenzen im Unternehmen.

Es bewegt sich was

Aus der Umfrage ergibt sich, dass viele Unternehmen mit der Digitalisierung ihrer betrieblichen Prozesse inzwischen begonnen haben. Eine Vorreiterrolle nehmen vor allem große Unternehmen sowie Unternehmen aus dem Groß- und Außenhandel ein. Der (weiteren) Digitalisierung stehen diverse und zum Teil spezifische Hemmnisse entgegen.

Die Ergebnisse im Einzelnen:

1. Mit 42 % hat ein großer Teil der Unternehmen die Durchführung von Digitalisierungsvorhaben für die kommenden zwei Jahre fest eingeplant. Bei Bauunternehmen sind es nur 26 %, die Digitalisierungsprojekte fest geplant haben.

25 % (Bau: 30 %) der Teilnehmer hat noch keine endgültige Entscheidung getroffen.

33 % (Bau: 44 %) der Teilnehmer schließen Digitalisierungsvorhaben für die nächsten 2 Jahre aus.

Der Anteil der Unternehmen, die Digitalisierungsprojekte fest geplant haben, steigt mit zunehmender Unternehmensgröße deutlich.

2. Bei Unternehmen mit fest geplanten Digitalisierungsvorhaben stellen folgende Faktoren die treibende Kraft dar:

- Es dominiert der Wille, die Chancen zu nutzen, die die neuen, digitalen Technologien und Anwendungen bieten (90 %).
- Ein Einfordern digitaler Produkte/ Dienstleistungen durch Endkunden (33 %, Bau: 22 %) oder der Wettbewerbsdruck am Markt hin zur Digitalisierung (24 %, Bau: 17 %) nehmen deutlich weniger Unternehmen wahr.
- Noch seltener besteht der Zwang zur Digitalisierung aufgrund der Einbindung in die Wertschöpfungskette (18 %, Bau: 10 %).

3. Das hohe Bewusstsein der Unternehmen für die Bedeutung der Digitalisierung zeigt sich auch daran, dass nur 23 % der Unternehmen keinen Bedarf zu (einer weiteren) Digitalisierung sehen. Unter den teilnehmenden Bauunternehmen sehen allerdings 30 % keinen Digitalisierungsbedarf, unter den kleinen Unternehmen bis 1 Mio. € Umsatz sind es 35 %.

4. Die vier am häufigsten genannten Digitalisierungshemmnisse sind

- Umstellungsschwierigkeiten/Anpassung der Unternehmens- und Arbeitsorganisation (33 %),
- Anforderungen an Datensicherheit / -schutz (31 %),
- mangelnde IT-Kompetenzen im Unternehmen / Verfügbarkeit von IT-Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt (28 %) sowie
- mangelnde Qualität der Internetverbindung (28 %)
- Unsicherheit über künftige Technologien/Standards (26 %)
- Mangel an Finanzierungsmöglichkeiten (8 %)

Nur 19 % der Befragten sehen in ihrem Unternehmen keine Digitalisierungshemmnisse.

Den unerwartet geringen Anteil bei der Nennung von Finanzierungsschwierigkeiten führt die KfW darauf zurück, dass die Unternehmen momentan noch vergleichsweise niedrige Summen in die Digitalisierung investieren. Die KfW geht davon aus, dass die Finanzierungsprobleme deutlicher werden, sobald die Unternehmen ihre Digitalisierungsanstrengungen intensivieren. Denn die letzte Finanzierungsumfrage der KfW im Jahr 2016 hatte ergeben, dass Unternehmen doppelt so häufig ihren Kreditzugang als „schwierig" bezeichnen, wenn sie Kreditverhandlungen für Digitalisierungsvorhaben geführt hatten; deutlich einfacher war der Kreditzugang bei Investitionen in Anlagen und Maschinen, Immobilien oder dgl.

AGV und Bau Aktuell

Der AGV Bau Saar versendet in unregelmäßigen Abständen für seine Mitglieder den Newsletter „AGV Aktuell" und für Bauinteressierte und die Öffentlichkeit seinen Newsletter „Bau Aktuell" und informiert über aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, Verbandsnews, Veranstaltungshinweise und aktuelle Positionen des AGV Bau Saar und der Bauwirtschaft zur Baupolitik per E-Mail. Bitte beachten Sie Ihren Maileingang. Sollten Sie den Newsletter nicht empfangen und Interesse haben, melden Sie sich bitte unter Tel. 0681 3892534 oder aktuell@bau-saar.de.

TECHNIK

AKTUELLE INFORMATIONEN AUS DEM NORMENBEREICH

Der Normenausschuss Bauwesen (NA-Bau) hat für das 2. Quartal 2017 eine Besprechung neuer Normen und Normen-Entwürfe aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht.

DIN 1249-11:2017-05
Flachglas im Bauwesen – Teil 11: Glaskanten – Begriffe, Kantenformen und Ausführung

DIN 20000-1:2017-06-29
Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 1: Holzwerkstoffe

DIN EN 1766:2017-05
Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken – Prüfverfahren – Referenzbetone für Prüfungen; Deutsche Fassung EN 1766:2017

DIN EN 1993-1-3/NA:2017-05
Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche

DIN EN 12004-1:2017-05
Mörtel und Klebstoffe für keramische Fliesen und Platten
Teil 1: Anforderungen, Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, Einstufung und Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 12004-1:2017
Teil 2: Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12004-2:2017

DIN EN 12039-2017-05
Abdichtungsbahnen – Bitumenbahnen für Dachabdichtungen – Bestimmung der Betreuungshaftung; Deutsche Fassung EN 12039:2016 + AC:2017

DIN EN 16682:2017-05
Erhaltung des kulturellen Erbes – Verfahren zur Bestimmung des Feuchte- bzw. Wassergehalts in Materialien des unbeweglichen kulturellen Erbes; Deutsche Fassung EN 16682:2017

DIN EN 16908:2017-05
Zement und Baukalk – Umweltproduktdeklarationen Produktkategorienregeln in Ergänzung zu EN 15804; Deutsche Fassung EN 16908:2017

DIN 1998:2017-06 (Entwurf)
Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen – Richtlinie für die Planung

DIN 18183-1:2017-05 (Entwurf)
Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen, Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten

DIN 18516-3:2017 (Entwurf)
Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung

L&B BAUSTOFFHANDEL GmbH & Co. KG
hagebau
Ihr Fachhändler für Produkte zum
• Hochbau • Innenausbau
• Garten- und Landschaftsbau
• Tief- und Kanalbau
66128 Saarbrücken-Gersweiler, Am Güterbahnhof
Tel.: 06 81/9 70 30-0, www.lub-baustoffe.de
ISOVER KNAUF weber SAINT-GOBAIN SAKRET

KLARSTELLUNG

DIN Norm zum Einbau von Brandschutzschaltern gesetzlich nicht verpflichtend

Verschiedene Medien berichteten in den letzten Tagen, dass ab Mitte Dezember 2017 der Einbau von Brandschutzschaltern verpflichtend vorgeschrieben ist. Das ist falsch. Es gibt keine gesetzliche Auflage zum Einbau von Brandschutzschaltern. Weder bei Neubauten noch bei Modernisierungen. Es besteht auch keine Nachrüstpflicht.
In einigen Artikeln beziehen sich die Medien auf eine Presseinformation der Initiative Elektro Plus. Dort wird die Veröffentlichung der Norm DIN VDE 0100-420 begrüßt und darauf hingewiesen, dass diese Norm ab dem 18. Dezember 2017 den Einsatz von Brandschutzschaltern verpflichtend vorschreibt. Diese Darstellung erweckt den Eindruck, dass es sich dabei auch um eine gesetzliche Auflage handelt. Fakt ist jedoch, dass die Anwendung dieser Norm in Deutschland freiwillig ist. Darauf weist auch ein Schreiben des für das gesamte Bauwesen zuständigen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hin, das dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes vorliegt. Das Ministerium hält den Einbau einer Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtung (AFDDs), umgangssprachlich „Brandschutzschalter" für nicht erforderlich. Gesetzlich bindend wäre die oben genannte Norm erst dann, wenn sie in den Landesbauordnungen als technische Baubestimmung eingeführt würde.
Was nur wenige wissen: Im Unterschied zu Gesetzen sind DIN Normen per se nicht bindend. Rechtsverbindlich werden sie erst, wenn der Gesetzgeber ihre Einhaltung zwingend vorschreibt.
Bereits am 10 April 2017 kritisierte die Bundesfachgruppe Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes in seiner Pressemeldung zum Einbau von Brandschutzschaltern, dass die Deutsche Kommission Elektrotechnik (DKE) die DIN VDE „0100-420:2016-02 veröffentlicht hat, ohne dabei Brandursachenstatistiken und Forschungsergebnisse vorzulegen, die die Notwendigkeit des Einbaus der Brandschutzschalter nachweist.

Bekanntmachungen

Veränderungen in der Handwerks-rolle

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate April und Mai 2017 folgende Veränderungen bekannt:

Eintragungen und Löschungen in der Anlage A

Eintragungen

Dachdeckerei Tobias Knöbl GmbH
Lichtenkopfer Weg 1,66450 Bexbach
Deniz Yoltay
Maurer- und Betonbauer
Neue Industriestraße 4, 66424 Homburg
Thomas Theobald
Stuckateur, Sulzbachtalstraße 174, 66280 Sulzbach
Petrelli Bau GmbH
Maurer und Betonbauer, Blumenstraße 7, 66793 Saarwellingen
Chris Mielke
Maurer- und Betonbauermeister
Wilhelmstraße 20, 66125 Saarbrücken
Meisterbetrieb Herrmann Energietechnik GmbH
Dachdecker, In den Birken 11, 66130 Saarbrücken
Thomas Patrick Grün
Stuckateur, Auf dem Hoff 19, 66346 Püttlingen
Yannik Eisenhuth
Zimmerer, Saarpfalz-Park 218, 66450 Bexbach
Damanti GmbH & Co. KG
Maurer- und Betonbauer, Sulzbachweg 2, 66763 Dillingen
Marek Banasik
Maurer- und Betonbauer, Otto-Dix-Straße 11, 66424 Homburg
Sascha Welker-Schug
Maurer- und Betonbauer, Wilhelmstraße 20, 66125 Saarbrücken
Stephan Scherer
Maurer- und Betonbauermeister
Am Heidknüppel 62, 66346 Püttlingen
Dieter Roßfeld
Maler und Lackierer, Trierer Straße 59, 66636 Tholey
Jakob Kasper
Maurer- und Betonbauer, Straßenbauermeister
Mühlenbachstraße 6, 66701 Beckingen
Ferdinand Haß
Straßenbauermeister
Wendalinusstraße 38, 66271 Kleinblittersdorf
Beqir Raci und Zyrafeze Dema GdbR
Straßenbauer, Heidebruchstraße 115, 66424 Homburg
Cristian Alexescu
Maurer- und Betonbauer, Dachdecker, Stuckateur, Maler- und Lackierer, Kaiserslauterer Straße 93, 66424 Homburg

Löschungen

Otwin Grünewald
Ofen- und Luftheizungsbauer
Am Brichelberg 1, 66271 Kleinblittersdorf
Bauunternehmung Karl Kruchten GmbH
Straßenbauer, Maurer und Betonbauer
In der Bruchwiese 1, 66663 Merzig
Günter Jacobs
Maurer- und Betonbauermeister, Gartenstraße 30, 66822 Lebach
Friedrich Kockelmann
Maler- und Lackierermeister, Stuckateur
Hauptstraße 29, 66620 Nonnweiler
Laurent Nau
Maler und Lackierer
Georg-Friedrich-Händel-Straße 1, 66629 Freisen
Bernhard Zillgen
Maurer und Betonbauer, Brunnenstraße 27, 66802 Überherrn
Klaus Roßfeld und Dieter Roßfeld GdbR
Maler und Lackierer, Am Schaumberg 4, 66636 Tholey
Tim Steil und Jörg Steil GdbR
Gerüstbauer, Im Wäldchen 14, 66663 Merzig
Friedhelm Ganster
Dachdeckermeister, Püttlinger Straße 81, 66333 Völklingen
PIAZZA BAU UG (haftungsbeschränkt)
Hauptstraße 114, 66333 Völklingen
Volker Scheidhauer
Maler- und Lackierermeister, Stuckateur
Feldstraße 20, 66564 Ottweiler
Reinhard Forster
Dachdecker, Bahnweg 13, 66424 Homburg

Eintragungen und Löschungen in der Anlage B (Fliesen-, Platten- und Mosaikleger)

Eintragungen

Hans-Ludwig Wilhelm
Kuchenbergstraße 4a, 66540 Neunkirchen
Michael Prison
Kaiserstraße 69, 66424 Homburg
M & G Hausverwaltung UG
Bismarckstraße 144, 66121 Saarbrücken

BGB-Basiszinssatz

Gleichbleibender Zinssatz seit 1. Juli 2016 auf -0,88 %

Die Deutsche Bundesbank hat den sogenannten Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB mit Wirkung vom 1. Juli 2016 auf -0,88 % beibehalten. Damit gilt für alle Geldschulden aus Rechtsgeschäften, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Juli 2016 ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,12 % (5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB). Für Geschäfte, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, gilt ein Verzugszinssatz von 8,12 % (9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB). Für Verträge auf Basis der VOB 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002 gilt dasselbe (§ 16 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 VOB/B).

Alexander Schott
Im Flürchen 15, 66839 Schmelz
Kevin Schäfer
Wasserwerkstraße 23, 66292 Riegelsberg
Marco Prison
Kaiserstraße 69, 66424 Homburg
POLBAU Handel GmbH
Hauptstraße 8, 66740 Saarlouis
Marcin Herus
Am Pfänderbach 10, 66424 Homburg
Markus Thomas Hasenfratz
Rauschenweg 18, 66539 Neunkirchen
Dmitri Gerber
Am Nusskopf 24, 66578 Schiffweiler
Jaroslaw Duda
Tiergartenstraße 63, 66424 Homburg
Sorin-Alexandru Buta
Obere Heide 23, 66386 St. Ingbert
Romano Bamberger
Alte Reichsstraße 3, 66424 Homburg
Asosposa Deutschland GmbH
Brebacher Landstraße 32-34
66121 Saarbrücken
La Gaipa Projektbau GmbH
Große Bergstraße 34,
66583 Spiesen-Elversberg
Ivan Druzkov
Vollweidstraße 22, 66115 Saarbrücken
Khaled Al Malla
Hüttenbergstraße 50, 66538 Neunkirchen
Berhan Karaxha
Im Bruchgarten 14, 66424 Homburg
Jacek Nowaczyk
Laurentiusstraße 10, 66663 Merzig
Patru Popescu, Cristian Alexescu,
Madalin-Costel Dominte und
Cristinel-Aurel Cimpineanu GdbR
Kaiserslauterer Straße 93, 66424 Homburg
Heike Pätzug
Itzenplitzstraße 42, 66578 Schiffweiler
Rekord Sportbodenbau GmbH
Röntgenstraße 89, 66333 Völklingen

Löschungen

Fliesen König UG
Burgstraße 6, 66265 Heusweiler
Baldassare Calabro
Grubenstraße 16, 66346 Püttlingen
Aaron Henrichs und Berhan Karaxha GdbR
Im Bruchgarten 14, 66424 Homburg
Georgi Kocev
Weiherweg 22 EG, 66424 Homburg
Alessandro Barbieri
Provinzialstraße 153 b, 66806 Ensdorf
Brockhaus GmbH
Behrener Straße 9, 66117 Saarbrücken
Ivan Chiroglu
Paul-Münch-Straße 44, 66424 Homburg
Boris Iovan
Kleistraße 4, 66538 Neunkirchen
Stephan Kaulen
Im Dorf 4, 66346 Püttlingen
Florian Langenbach
Gerhardstraße 202, 66333 Völklingen
Catalin Mosneagu
Saargemünder Straße 215,
66119 Saarbrücken
Emil Niculai
Maschinenstraße 8, 66798 Wallerfangen
Kevin Pätzug
Itzenplitzstraße 42, 66578 Schiffweiler
Firat Togluk
Pommernring 1, 66121 Saarbrücken

ARBEITSRECHT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Einsicht in die Personalakte

Bundesarbeitsgericht
Urteil vom 12. Juli 2016
AZ: 9 AZR 791/14

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen hat ein Arbeitnehmer jederzeit das Recht, Einsicht in seine Personalakte zu nehmen. Häufig stellt sich allerdings die Frage, ob er gemeinsam oder mit einer dritten Person (z.B. einem Rechtsanwalt) Einsicht nehmen darf.

In vom BAG zu entscheidenden Fall wollte ein Arbeitnehmer gemeinsam mit seinem Rechtsanwalt Einsicht in die Personalakte nehmen. Der Arbeitgeber lehnte die Hinzuziehung des Rechtsanwaltes ab mit dem Hinweis auf sein Hausrecht. Der Arbeitgeber erlaubte allerdings dem Arbeitnehmer, auszugsweise Kopien der in der Personalakte befindlichen Dokumente zu fertigen. Der Arbeitnehmer erhob Klage. Mit seiner Klage vertrat der Arbeitnehmer die Auffassung, dass er berechtigt sei, zur Einsichtnahme in seine Personalakte den vom ihm bevollmächtigten Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Die Klage des Arbeitnehmers hatte in allen drei Instanzen keinen Erfolg.

Das BAG hat in seinem Urteil ausgeführt, dass es sich bei dem Recht zur Einsichtnahme in die Personalakte um ein Transparenzschutzrecht handelt, der einen etwaigen Anspruch des Arbeitnehmers auf Beseitigung oder Korrektur von Inhalten der Personalakte vorgelagert ist.

Die Beurteilung, auf welche Art und Weise die Einsichtnahme erfolgt, erfordert eine Abwägung der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten. Die Gerichte haben entschieden, dass dem Arbeitgeber sehr wohl das Recht zusteht Betriebsfremden den Zutritt zum Betriebsgelände zu verweigern. Erlaubt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, wie in diesem Fall, Kopien der in der Personalakte befindlichen Schriftstücke zu fertigen, trägt der Arbeitgeber dem Transparenzinteresse des Arbeitnehmers in hinreichendem Maße Rechnung, ohne dass es der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bedarf.

Das Gericht hat in seiner Entscheidung allerdings offen gelassen, ob ein Arbeitnehmer nicht in einer anderen Konstellation einen Anspruch haben kann, einen Rechtsanwalt zur Einsichtnahme hinzuziehen. Insbesondere ist fraglich, ob das Gericht die Klage auch dann abgewiesen hätte, wenn dem Arbeitnehmer nicht das Recht eingeräumt worden wäre, Kopien der Personalakte anzufertigen.

In der baubetrieblichen Praxis ist es daher anzuraten, dem Arbeitnehmer zu erlauben einzelne Kopien der Personalakte zu fertigen; sofern er dies wünscht. Nur so kann nach Rechtsprechung des BAG wirksam verhindert werden, dass ein Rechtsanwalt zur Einsichtnahme in die Personalakte hinzugezogen wird.

2. Krankheitsbedingte Kündigung bei erheblichen Ausfallzeiten

LAG Mecklenburg-Vorpommern
Urteil vom 07.03.2017
AZ: 2 Sa 158/16

Bei Kündigung wegen häufiger Erkrankungen ist ein wichtiger Prüfungsmaßstab die negative Gesundheitsprognose.

Das LAG Mecklenburg-Vorpommern hatte sich mit einem Fall zu beschäftigen, bei dem ein Mitarbeiter aufgrund von physischen und psychische Leiden häufig erkrankte.

Das Gericht hat zu einzelnen Erkrankungen in der Urteilsbegründung interessante Ausführungen gemacht:

Das Gericht hat festgestellt dass Verletzungen des Skeletts oder des Gewebes, die man sich bei einem Unfall zuzieht, im Regelfall ausheilen. Die Ausfallzeiten, die auf derartige Heilungsprozesse zurückzuführen sind, fallen daher als Prognosegrundlage für zukünftige Fehlzeiten im Regelfall aus.

Lebenskrisen, wie z.B. eine Scheidung können zu einem vorübergehenden Verlust des Lebensmuts führen, der sich in krankheitsbedingten Ausfallzeiten niederschlägt. Es entspricht allgemeiner Lebenserfahrung, dass der angesichts solcher Lebenskrisen verlorene Lebensmut mit dem zeitlichen Abstand zu dem auslösenden Ereigniskomplex wiederkehrt, weil sich im Regelfall herausstellt, dass es trotz der erlebten Krise möglich ist, das Leben auch unter den veränderten Bedingungen fortzuführen. Ohne Hinzutreten weiterer Umstände kann man daher nicht davon ausgehen, dass eine noch nicht ausgestandene Lebenskrise zukünftig zu Ausfallzeiten führen wird, und diese erforderlich machen, das Arbeitsverhältnis durch Kündigung aufzulösen.

In beiden Fällen, so das LAG Mecklenburg-Vorpommern, war mithin davon auszugehen, dass die Erkrankungen alsbald ausheilen und mithin keine negative Gesundheitsprognose vorliegt. Die vom Arbeitgeber ausgesprochene ordentliche, krankheitsbedingte Kündigung war mithin unwirksam.

3. Beitreibungskostenpauschale im Arbeitsverhältnis

LAG Berlin-Brandenburg
Urteil vom 22.03.2017
AZ: 15 Sa 1992/16

Der Gesetzgeber hat im Kalenderjahr 2016 neue gesetzliche Regelungen zur Verbesserung der Zahlungsmoral erlassen. Unter anderem wurde § 288 Abs. 5 BGB neu eingeführt. Diese Regelung sieht bei Verzug des Schuldners für den Kläger eine Beitreibungspauschale von 40,00 EURO vor. Diese Pauschale ist auf Schadensersatz für Kosten der Rechtsverfolgung anzurechnen.

Es war nunmehr fraglich, ob diese Beitreibungspauschale in Höhe von 40,00 EURO auch im Arbeitsverhältnis Anwendung findet; z.B. wenn der Arbeitgeber den fälligen Lohn verspätet zahlt.

Dies hat das LAG Berlin-Brandenburg bejaht. Nach Urteil des LAG kann die Beitreibungspauschale in Höhe von 40,00 EURO auch im Arbeitsverhältnis verlangt werden. Bei fehlerhafter oder unterlassener Lohnabrechnung fällt sie in der Regel monatlich erneut an.

Für die betriebliche Praxis ist diese Entscheidung von erheblicher Relevanz. Wenn die Lohnzahlung nicht innerhalb der tarifvertraglichen Fälligkeitsfrist erfolgt, befindet sich der Arbeitgeber in Verzug. Somit wird „automatisch" die Beitreibungspauschale in Höhe von 40,00 EURO fällig; wenn sie vom Arbeitnehmer gefordert wird.

4. Kürzung von Zeitguthaben des Arbeitszeitkontos

Bundesarbeitsgericht
Urteil vom 21.03.2012
AZ: 5 AZR 676/11

In der nunmehr veröffentlichten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hat ein Arbeitgeber durch Fehlzeiten des Arbeitnehmers entstandene Minusstunden mit dem Arbeitszeitguthaben des Arbeitszeitkontos verrechnet. Dagegen setzte sich der Arbeitnehmer zur Wehr.

Zu Recht wie das Bundesarbeitsgericht urteilte. Das BAG hat in der Urteilsbe-

gründung ausgeführt, dass der Arbeitgeber das auf seinem Arbeitszeitkonto ausgewiesene Zeitguthaben des Arbeitnehmers nur dann mit Minusstunden verrechnen darf, wenn ihm die der Führung des Arbeitszeitenkontos zugrundeliegende Vereinbarung (Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvereinbarung) diese Möglichkeit eröffnet.
Dies ist nach dem tarifvertraglichen Regelungen des Bauhauptgewerbes (BRTV Bau) nicht der Fall. In § 3 Nr. 1.4. BRTV Bau ist genau geregelt, wann das Guthaben aus dem Arbeitszeitkonto eingesetzt werden darf.

5. Ordentliche verhaltensbedingte Kündigung wegen Stellung eines Strafantrages

Bundesarbeitsgericht
Urteil vom 15.12.2016
AZ. 2 AZR 42/16

Im vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall hatte ein Arbeitnehmer Strafanzeige gegen den Arbeitgeber gestellt, weil er den Verdacht hegte, dass sich der Arbeitgeber strafrechtlich relevant verhält. Konkret ging es um Datenschutzrichtlinien. Es stellte sich heraus, dass die Anzeige zu Unrecht erfolgt ist; der Arbeitgeber hatte nicht gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen verstoßen.
Der Arbeitgeber kündigte aufgrund des vorgeschilderten Sachverhalts dem Arbeitnehmer nun das Arbeitsverhältnis fristgemäß.
Der Arbeitnehmer erhob dagegen Kündigungsschutzklage; unterlag aber in allen Instanzen.
Das BAG hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass die Einschaltung der Staatsanwaltschaft durch einen Arbeitnehmer wegen eines vermeintlichen strafbaren Verhaltens des Arbeitgebers als Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte im Regelfall keine, eine Kündigung rechtfertigende Handlung darstelle. Dies gelte nicht, wenn der Arbeitnehmer wissentlich unwahre oder leichtfertig falsche Angaben im Rahmen der Strafanzeige macht.
Dies kann u.a. dann anders zu beurteilen sein, wenn trotz richtiger Darstellung des angezeigten objektiven Sachverhalts für das Vorliegen der nach dem Straftatbestand erforderlichen Absicht, keine Anhaltspunkte bestehen und die Strafanzeige sich deshalb als leichtfertig und unangemessen erweist. Eine unverhältnismäßige, die vertragliche Nebenpflicht zur Rücksichtnahme verletzende Reaktion kann auch dann vorliegen, wenn der Arbeitnehmer einen Strafantrag stellt, weil er sich selbst durch eine Straftat verletzt fühlt. Dies kommt etwa dann in Betracht, wenn der Vorwurf, es sei durch ein bestimmtes Verhalten ein Straftatbestand verwirklicht worden, völlig haltlos ist. Die Pflichtverletzung ist in einem solchen Fall schuldhaft und damit vorwerfbar, wenn dem Arbeitnehmer die Haltlosigkeit des Vorwurfs erkennbar war.

6. Kurios!
Morddrohung gegen Vorgesetzten

LAG Düsseldorf
Urteil vom 08.06.217
AZ: 11 Sa 823/16

Das LAG Düsseldorf hatte sich mit einem Fall zu beschäftigen, in dem es schon seit längerer Zeit zwischen einem Mitarbeiter und seinem Vorgesetzten zu Spannungen kam. Unter anderem ging es um die private Nutzung von Kopiergeräten. Als der Vorgesetzte den Arbeitnehmer aufforderte, die Kosten zu erstatten, stellte dieser Strafanzeige wegen Nötigung. Der Arbeitnehmer wurde wegen der dienstlichen Nutzung der Kopiergeräte wegen Betrugs verurteilt. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer fristlos. U.a. wurde dem Arbeitnehmer vorgeworfen, den Vorgesetzten in einem Telefongespräch bedroht zu haben, was der Arbeitnehmer bestritt.
Die Beweisaufnahme der Vorinstanz hatte zunächst ergeben, dass der Arbeitnehmer seinen Vorgesetzten über eine Telefonzelle auf dessen dienstlichen Telefon anrief und im lediglich die Worte „Ich stech dich ab“ zurief. Der Vorgesetzte erkannte den Arbeitnehmer an seiner Stimme.
Das LAG hat in seiner Urteilsbegründung weiter ausgeführt, dass die ernsthafte Bedrohung des Vorgesetzten durch einen Arbeitnehmer dazu führe, dass dem Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nicht weiter zumutbar sei, selbst wenn dies aufgrund gegebenenfalls eingeschränkter Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt schuldlos erfolgt sein sollte. Die Schwere der vom Kläger begangenen Pflichtverletzung mache eine vorherige Abmahnung entbehrlich. Die fristlose Kündigung war somit rechtswirksam.

VERTRAGSWESEN

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Ablösung des Sicherheitseinbehalts in Abhängigkeit von Mängelbeseitigung unwirksam

Bundesgerichtshof
Urteil vom 30.03.2017
AZ: VII ZR 170/16

In der vorliegenden Entscheidung hat der Bundesgerichtshof eine Formularklausel, die die Ablösung des Sicherheitseinbehalts zusätzlich davon abhängig macht, dass wesentliche Mängel nicht (mehr) vorhanden sind, nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB für unwirksam erklärt. Die Regelung einer Formularklausel, wonach der Auftraggeber einen 5%igen Sicherheitseinbehalt für die Sicherstellung der Gewährleistung vornehmen darf und dieser Sicherheitseinbehalt durch eine Bürgschaft erst nach vollständiger Beseitigung der im Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel oder fehlenden Leistung abgelöst werden darf, stellt nach Rechtsprechung des BGH eine unangemessene Benachteiligung des Auftragnehmers dar und ist damit unwirksam. In der Begründung heißt es, dass bei der Prüfung, ob eine vom Auftraggeber in einem Bauvertrag gestellte Klausel den Auftragnehmer unangemessen benachteilige auch immer der Regelungszusammenhang berücksichtigt werden müsse, in dem die Klausel steht. Das gelte insbesondere für die Art, wie der Einbehalt abgelöst werde könne. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs benachteilige eine vom Auftraggeber in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Bauvertrags gestellte Klausel, nach der der Auftraggeber für die Dauer der Gewährleistungsfrist einen Einbehalt zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche vornehmen darf, den Auftraggeber unangemessen, wenn diesem kein angemessener Ausgleich dafür zugestanden werde, dass er den Werklohn nicht sofort ausgezahlt bekommt, das Bonitätsrisiko für die Dauer der Gewährleistungsfrist tragen muss und ihm die Liquidität sowie die Verzinsung des Werklohns vorenthalten werden. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze darf jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass eine vom Auftraggeber in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Bauvertrags gestellte Klausel, wonach ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der Bausumme für die Dauer der 5-jährigen Gewährleistungsfrist durch eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft abgelöst werden kann, persée gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam ist. Sie ist allerdings laut BGH immer dann unwirksam, wenn die Ablösung des Sicherheitseinbehalts zusätzlich davon abhängig gemacht werde, dass wesentliche Mängel nicht (mehr) vorhanden sind.

2. Sind unwesentliche Mängel ein Abnahmehindernis?

Oberlandesgericht Köln
Urteil vom 18.11.2015
AZ: 11 U 33/15

In dem zu entscheidenden Fall beauftragte der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Errichtung eines Wohnhauses. Aufgrund der Verweigerung der Vergütungszahlungen durch den Auftraggeber, sah sich der Auftragnehmer zur Erhebung einer Klage auf Abnahme sowie Zahlung des Werklohns genötigt. Im laufenden Verfahren begründete der Auftraggeber seine Zahlungsverweigerung damit, dass die Leistung des Auftragnehmers mangelbehaftet sei, insbesondere seien Mängel an der Treppe zu Tage getreten, welche nicht unerheblich seien. Hierbei handele es sich seiner Meinung nach um Mängel, welche den Austausch der gesamten Treppe zur Folge hätten. Nach erfolgter Beweisaufnahme, in der festgestellt wurde, die Mängel an der Treppe seien lediglich unerheblich, da nur einzelne Stufen ausgetauscht werden müssten, wurde der Klage dahingehend stattgegeben und der Auftraggeber zur Zahlung des Werklohns sowie zur Abnahme verurteilt. Auch das angerufene Berufungsgericht gab dem Auftragnehmer Recht. Insbesondere stellte dieses klar, dass das Werk im vorliegenden Fall fertiggestellt sei. Eine Fertigstellung des Werks läge insbesondere dann vor, wenn alle wesentlichen Mängel behoben seien, so dass das Werk abnahmefertig sei. Nach Ausführung des Gerichts seien unwesentliche Mängel nur dann anzunehmen, wenn sie an Bedeutung soweit zurücktreten, dass es nach erfolgter Interessensabwägung für den Auftraggeber zumutbar sei eine zügige Abwicklung des Vertragsverhältnisses nicht länger aufzuhalten. Entscheidend hierbei seien alle Umstände, insbesondere die Gebrauchsfähigkeit, der zur Beseitigung des Mangel erforderliche Aufwand sowie dessen Höhe.

3. Bei mehreren Mangelursachen haftet der Auftragnehmer nur bei Verantwortlichkeit für alle Ursachen

Oberlandesgericht Düsseldorf
Urteil vom 29.07.2016
AZ: 22 U 24/16

In dem vorliegenden Fall beauftragte der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Wartung einer Heizungs- und Lüftungsanlage in einem Mietobjekt. Dort entstanden aufgrund eines eingefrorenen Heizregisters erhebliche Schäden. Die Ursache für die Havarien ist zwischen den Parteien streitig. Der Auftraggeber ist der Meinung der Auftragnehmer sei für die Schäden verantwortlich, da der Frostschutzregler falsch eingestellt gewesen sei. Der Auftragnehmer ist der Ansicht eine fehlerhafte Konstruktion der Heizungs- und Lüftungsanlage sei Ursache für die Schäden. Im Rahmen eines Klageverfahrens begehrt der Auftraggeber von dem Auftragnehmer Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 180.000 EURO. Die Klage wird erstinstanzlich abgewiesen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hebt die Klageabweisung auf und verweist die Angelegenheit zur Klärung der Schadensursache unter Angabe entsprechender Vorgaben an das Landgericht zurück. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf muss jeder Geschädigte beweisen, dass er durch eine fremde

Pflichtverletzung einen Schaden erlitten hat. Eine Einschränkung erhält dieser Grundsatz jedoch dann, wenn ein Auftragnehmer die werkvertragliche Verantwortung für das reibungslose Funktionieren einer technischen Anlage übernommen hat. In einem solchen Fall muss der Auftragnehmer sich entlasten, wenn ein Schaden eingetreten ist. Diese Maßgabe gilt in dem vorliegenden Fall jedoch nur für den Streitpunkt des Frostschutzreglers. Kommen für den Schaden mehrere Ursachen in Frage, dann muss der Auftraggeber vortragen und beweisen, dass der Auftragnehmer für alle möglichen Ursachen haftet. Sind die Schäden von mehreren Schädigern verursacht worden, ist es erforderlich, dass der Auftraggeber jedem von ihnen die Verantwortung zumindest für einen bestimmten Teilbereich nachweisen kann.

4. Vereinbarung einer förmlichen Abnahme: VOB/B nicht „als Ganzes" vereinbart

Kammergericht
Urteil vom 10.01.2017
AZ: 21 U 14/16

In dem zu entscheidenden Fall beauftragte der Auftraggeber den Auftragnehmer unter Einbeziehung der VOB/B mit der Erbringung von Bauleistungen. Darüber hinaus wurde zwischen den Parteien vereinbart, dass zwingend eine förmliche Abnahme zu erfolgen hat. Mithin wurde eine stillschweigende oder fiktive Abnahme gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B ausgeschlossen. Es stellt sich damit die Frage, ob hierdurch die VOB/B nicht mehr „als Ganzes" vereinbart ist und damit die Privilegierung entfällt.

So sieht es der Auftragnehmer und auch das Kammergericht. Entsprechend der Ansicht des Kammergerichts ist die AGB-Kontrolle einzelner Bestimmungen der VOB/B nur dann entbehrlich, wenn die Parteien sie „als Ganzes" so ohne Änderung einzelner Bestimmungen, vereinbart haben. Da der Auftraggeber in seinen Zusätzlichen Vertragsbedingungen festgelegt hat, dass eine förmliche Abnahme zwingend vorgesehen ist, scheidet eine Vereinbarung der VOB/B zwischen den Parteien „als Ganzes" aus, mit der Folge, dass der Auftraggeber sich nicht auf für ihn günstige Regelungen der VOB/B berufen kann. Damit folgt das Kammergericht einer Rechtsprechung des BGH, die bereits seit Jahren praktiziert wird.

5. Unverschlüsseltes Angebot ist bei E-Vergabe auszuschließen

OLG Karlsruhe
Beschluss vom 17.03.2017
AZ: 15 Verg 2/17

In dem hier zu entscheidenden Fall schrieb der öffentliche Auftraggeber im offenen Verfahren europaweit Arbeiten zur Oberflächenabdichtung einer Deponie aus. Angebote sollten nur bis spätestens 27.10.2016, 10.00 Uhr elektronisch über eine softwarebasierte Vergabeplattform eingereicht werden. Maßgebliches Zuschlagkriterium war einzig und allein der Preis. Die Antragstellerin reichte am 26.10.2016 um 15.40 Uhr ein Angebot ein. Die Beigeladene reichte am 27.10.2016 um 9.56 Uhr ein Angebot per E-Mail-Anhang unverschlüsselt ein, nachdem ihr eine Übermittlung über die vorgegebene Vergabeplattform wegen technischen Problemen nicht möglich war. Nach Klärung der technischen Probleme wurde das Angebot der Beigeladenen erneut, dieses Mal über die Vergabeplattform, am 27.10.2016 um 14.34 Uhr eingereicht. Die Öffnung der Angebote erfolgte um 15.15 Uhr am selben Tag. Das Angebot der Antragstellerin liegt nach Wertung hinter dem Angebot der Beigeladenen, das die Auftraggeberin in Gestalt der am 27.10.2016 um 14.34 Uhr eingegangenen Erklärung zu werten beabsichtigt. Das übermittelte Angebot per E-Mail-Anhang hat die Auftraggeberin wegen Formmangels ausgeschlossen. Die Antragstellerin wendet sich mit ihrer Klage gegen die Wertung des am 27.10.2016 um 14.34 Uhr eingegangenen Angebots, da dieses verspätet eingegangen sei.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe ist der Ansicht, dass das Angebot der Beigeladenen insgesamt nicht gewertet werden könne. Dieses sei von der Wertung auszuschließen. Voraussetzung für eine Wertung und Zuschlagserteilung sei, dass das Angebot verschlossen bzw. verschlüsselt sowie form- und fristgerecht auf vorgeschriebenem Weg eingereicht werde. Die Übermittlung des Angebots per E-Mail-Anhang genüge damit nicht den erforderlichen Sicherheitsvoraussetzungen, da die E-Mail ohne besondere Verschlüsselung verschickt wurde. Auch das Angebot der Beigeladenen, welches nach Fristablauf über die Vergabeplattform einging, sei nicht wertbar. Hintergrund dessen sei, dass das Angebot wegen der unverschlüsselten Einreichung am 27.10.2016 um 9.56 Uhr per E-Mail bereits an einem unheilbaren Mangel, nämlich dem Verstoß gegen die Datensicherheit leide. Das Angebot der Beigeladenen ist damit zwingend von der Wertung auszuschließen. Insbesondere könne der Verstoß auch nicht durch eine spätere Einreichung des Angebots über die Vergabeplattform rückgängig gemacht werden.

Ergeben sich bei der Abgabe von Angeboten technische Probleme, die sich im Verantwortungsbereich der Vergabestelle befinden, ist es daher ratsam, die technischen Probleme zu rügen, um ggfs. eine Fristverlängerung zur Einreichung der Angebote zu erreichen.

6. Mehrvergütung bei Verlängerung der Bindefrist?

OLG Brandenburg
Urteil vom 15.12.2016
AZ: 12 U 179/15

In dem vorliegenden Fall schreibt der Auftraggeber auf Grundlage der VOB Brücken- und Straßenbauarbeiten mit einer Ausführungsfrist bis zum 20.10.2010 aus. Nach Abgabe der Angebote soll auf Wunsch des Auftraggebers die Zuschlags- und Bindefrist verlängert werden. Die Bieter, deren Angebote in die engere Auswahl kamen, stimmten dieser Verlängerung zu. In der Folge erhält ein Bieter den Zuschlag mit Anpassung der Bauzeit bis zum 28.10.2012. Der beauftragte Bieter, mithin der Auftragnehmer stimmt diesem zu, weist allerdings bereits auf mögliche Mehrkosten wegen der geänderten Bauzeit hin. Tatsächlich entstehen letztlich auch die entsprechenden Mehrkosten. Der Auftraggeber weist diese jedoch zurück. Das Oberlandesgericht verurteilt den Auftraggeber jedoch auf Zahlung der durch die Bauzeitverschiebung verursachten Mehrkosten, mit der Begründung, dass „die vereinbarte Leistungszeit regelmäßig auch Einfluss auf die Höhe der vereinbarten Vergütung habe." Insbesondere sei bei Änderung der Leistungszeit, deren Ursache im verzögerten Vergabeverfahren liegt, davon auszugehen, dass die Parteien sich auf eine angepasste Vergütung verständigt hätten (BGH, Urteil vom 11.05.2009, AZ: VII ZR 112/08).

So liegt nach Ansicht das OLG Brandenburg auch hier der Fall, so dass die Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen sind.

Lange erwartet! – Die Reform des Bauvertragsrechts

Im Mai 2017 wurden die Änderungen des Bürgerliche Gesetzbuch, kurz BGB, an relevanten Stellen beschlossen. Die maßgeblichen Änderungen fanden unter anderem in der kaufrechtlichen Mängelhaftung sowie im Werkvertragsrecht statt. Bemerkbare Änderungen erfolgten in der kaufrechtlichen Mängelhaftung, genauer gesagt beim Ersatz der Ein- und Ausbaukosten mangelhafter Bauprodukte. Weitere zentrale Änderungen erfolgten im Werkvertragsrecht, insbesondere durch die Einführung von Spezialregelungen zum Bauvertrag. Neu ist auch der Verbraucherbauvertrag, durch den die Rechte von Verbrauchern erheblich gestärkt werden sollen. Darüber hinaus wurde der Architekten- und Ingenieurvertrags sowie der Bauträgervertrages neu ins BGB eingefügt. Das Gesetz tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt damit für jegliche Verträge, die ab diesem Datum geschlossen werden.

Ersatz der Aus- und Einbaukosten

Eine absolut zentrale und auch erfreuliche Änderung ist in der kaufrechtlichen Mängelhaftung zu finden. Hier hat der Gesetzgeber den Ersatz der Aus- und Einbaukosten bei mangelhaften Bauprodukten geregelt. Mit dieser Änderung gibt es nunmehr erstmals eine gesetzlich fundierte Regelung, in der ausdrücklich und unmissverständlich geklärt wurde, dass Lieferanten von mangelhaftem Material Handwerkern, die dieses verbaut haben, neben den Materialkosten auch die Kosten für den Ein- und Ausbau zu erstatten haben. Bisher mussten Handwerker diese Kosten des Aus- und Einbaus selbst tragen. Somit haftet zukünftig derjenige, der für den Materialfehler verantwortlich ist, nicht nur für das mangelhafte Material selbst, sondern auch für dessen Ein- und Ausbau. Erfreulicherweise konnte aufgrund der Arbeit der Spitzenverbände im Hinblick darauf auch eine Erweiterung des Geltungsbereichs des ursprünglichen Gesetzeswortlautes erreicht werden. Da neben dem Einbau nunmehr auch die Fälle des „Anbringens“ z.B. mangelhafter Farbe von der Regelung erfasst werden, können daher zukünftig auch Maler und Lackierer von dieser Neuregelung profitieren. Einzige Voraussetzung hierbei ist, dass beim Einbau oder Anbringen keine Kenntnis von der Mangelhaftigkeit des Materials bestehen durfte. Allerdings besteht seitens der Lieferanten auch die Möglichkeit diese Haftung in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszuschließen.

Neuregelungen im Werkvertragsrecht

Die größte und weitreichendste Änderung des BGB erfolgte jedoch im Werkvertragsrecht. Hier war sich der Gesetzgeber bewusst, dass die Regelungen des Werkvertragsrechts aufgrund der Vielzahl seiner Anwendungsbereiche (vom Reinigungsauftrag bis zu Reparaturaufträgen) nicht mehr zeitgemäß waren und deshalb deutlicher Nachholbedarf bestand. Insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung des Baurechts zur Spezialmaterie wurde deshalb ergänzt, umgestaltet und neu eingefügt. Maßgebliches Ergebnis sind hierbei die neu eingeführten Vertragstypen Bauvertrag, Verbraucherbauvertrag, Architekten- und Ingenieurvertrag sowie Bauträgervertrag. Eckpunkte der Änderungen sind neben der Überarbeitung der Regelungen zur Abnahme sowie zur Kündigung aus

wichtigem Grund, auch die Regelungen zum einseitigen Anordnungsrecht sowie zur Zustandsfeststellung.

Nach den Neuregelungen zur fiktiven Abnahme von Bauleistungen kann der Unternehmer in diesen Fällen dem Besteller nach Fertigstellung des Werkes grundsätzlich eine angemessene Frist zur Abnahme setzen, innerhalb derer der Besteller mindestens einen Mangel rügen muss, um die fiktive Abnahme zu verhindern. Erfolgt jedoch innerhalb der gesetzten Frist keine Rüge des Bestellers, tritt automatisch die Abnahme ein. Auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund wurde in diesem Bereich verortet. Dieses ermöglicht beiden Parteien bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes eine sofortige Loslösung vom Vertrag, wenn ihnen die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann. Welche Gründe hier in Betracht zu ziehen sind, werden sicherlich in den kommenden Jahren die Gerichte zu klären haben. Was jedoch in jedem Fall essentiell ist: Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen!

Kernstück der Änderung ist das einseitige Anordnungsrecht des Bestellers gegenüber dem Unternehmer, welches in Textform zu erfolgen hat. Hiernach ist der Besteller künftig berechtigt, Änderungen des vertraglich vereinbarten Werkerfolgs einseitig und auch gegen den Willen des Unternehmers durchzusetzen. Dieser hat zunächst im Anordnungsfall ein entsprechendes Nachtragsangebot zu erstellen. Findet allerdings im Streitfall keine Einigung hinsichtlich der Vergütung statt, kann der Anspruch nunmehr im einstweiligen Verfügungsverfahren geltend gemacht werden. Bis seitens des Gerichts hierzu eine Entscheidung fällt, ist der Unternehmer dann auch berechtigt vom Besteller eine Abschlagszahlung von bis zu 80% seiner im Nachtragsangebot kalkulierten Mehrvergütung zu verlangen.

Weiterhin wurden die Rechte des Unternehmers nach verweigerter Abnahme gestärkt. Künftig hat er gegenüber dem Besteller nach verweigerter Abnahme einen Anspruch auf Teilnahme an einer Zustandsfeststellung. Interessant im Bereich der Zustandsfeststellung ist insbesondere, dass offenkundige Mängel, die erst nach Zustandsfeststellung gerügt werden, in aller Regel nicht mehr dem Verantwortungsbereich des Unternehmers zuzuordnen sind und damit eine Abnahme nicht mehr verhindern können. Auch die Stellung einer prüffähigen Schlussrechnung als weitere Fälligkeitsvoraussetzung stellt eine weitreichende Änderung der bisherigen Regelungen dar. Wird jedoch die Prüffähigkeit durch den Besteller nicht innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen in Frage gestellt, so gilt die Rechnung als prüffähig.

Last but not least und um dem gewichtigen Ziel der Gesetzesreform, nämlich der Stärkung des Verbraucherschutzes gerecht zu werden, wurde der Verbraucherbauvertrag ins BGB eingefügt. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag, durch den der Unternehmer von einem Verbraucher zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet wird. Essentiell sind hierbei eine Vielzahl von Regelungen, die dem Unternehmer eine gewisse Aufklärungspflicht aufbürden, um den Verbraucher zu schützen. Insbesondere muss der Vertrag in Textform geschlossen werden, dem Verbraucher ist eine Baubeschreibung zur Verfügung zu stellen und ihm steht ein gesetzliches Widerrufsrecht, worüber er wiederrum in Textform belehrt werden muss. Darüber hinaus sind ihm gegenüber zu Beginn verbindliche Angaben zur Dauer der Bauarbeiten zu machen. Diese gesetzlichen Vorgaben gegenüber Verbrauchern sind zwingend und können somit nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewandelt oder ausgeschlossen werden.

Inwiefern die Neuregelungen eine Verbesserung mit sich bringen, wird sicherlich erst die Zeit zeigen. Was jedoch bereits schon jetzt fest steht ist, es ist in jeden Fall ein Schritt in die richtige Richtung!

Der AGV Bau Saar wird seine Mitgliedsunternehmen in der 2. Jahreshälfte in zahlreichen Veranstaltungen zum neuen Bauvertragsrecht und deren Umsetzung informieren. Die Einladungen erfolgen jeweils zeitnah.

FACHEXKURSION VOM 25.05.BIS 28.05.2017 NACH DUBLIN

In diesem Jahr führte die Fachexkursion des AGV Bau Saar eine kleine Gruppe von nur 15 Teilnehmern nach Dublin, der Hauptstadt der Republik Irland. Nach einem herzlichen „Fáilte“ (gälisch für willkommen) der deutschsprachigen Reiseleiterin begann die Reise bis zum Bezug der Hotelzimmer mit einer kleinen Stadtrundfahrt, einem kurzen Stopp mit Spaziergang in einem der unzähligen Stadtparks und der Besichtigung der in Dublin und ganz Irland allgegenwärtigen Guinness Brauerei.

Nach einem ausgiebigen Dinner in einer zum Restaurant umfunktionierten Kirche klang der erste Abend gemütlich an der Hotelbar aus.

Der Freitag stand bei strahlendem Sonnenschein ganz im Zeichen des Sightseeings. Per Bus und zu Fuß standen architektonische und geschichtlich kulturelle Highlights wie die St. Patricks Kathedrale, das altehrwürdige Trinity College mit seiner imposanten Bibliothek und dem zum Weltliteraturerbe gehörenden Book of Kells, einem herausragenden Beispiel insularer Buchmalerkunst datiert um ca. 800 n.Chr., welches die 4 Evangelien in Bildform darstellt, auf dem Programm.

Ein informationsreicher Tag fand einen würdigen und vor allem langen Ausklang bei Live Musik und dunklem irischem Bier in einem der unzähligen und immer gut besuchten Pubs im Temple Bar Bezirk, der Feiermeile Dublins. („Sláinte“, Prost!)

Am Samstag ging es dann per Bus über die Strände Irlands in die Wicklow Mountains zu den Powerscourt Gardens, einer Ansammlung botanischer und architektonischer Kuriositäten und Sahnestücke in einem botanischen Garten von ca.190000 qm Größe sowie der geschichtsträchtigen Klosterruine von Glendalough; beide Besichtigungen standen allerdings im Zeichen eines fortwährenden irischen Dauerregens. Schade! Als Entschädigung kam eine weitere, lange Nacht in Temple Bar, dann von außen wieder trocken aber von innen feucht, gerade recht!

Der Sonntag bot nach dem Check Out aus dem Hotel auf dem Weg zum Flughafen noch die Möglichkeit geschichtsträchtige Orte im Boyne Valley, wie die Ruinen der Mellifont Abbey, der ältesten Zisterzienserabtei Irlands, die wunderschönen Irischen Hochkreuze des Friedhofs des Klosters Monasterboice und den Hill of Tara, einen mystischen Ort und das Nationalheiligtum der Iren, zu bestaunen. Eine rundweg gelungene Reise in jeder Hinsicht, die allen Teilnehmern den Wunsch nach „Mehr von der Grünen Insel“ bescherte!

Slán go fóill, auf Wiedersehen - bis Bald!

Bericht: Thomas Wagner

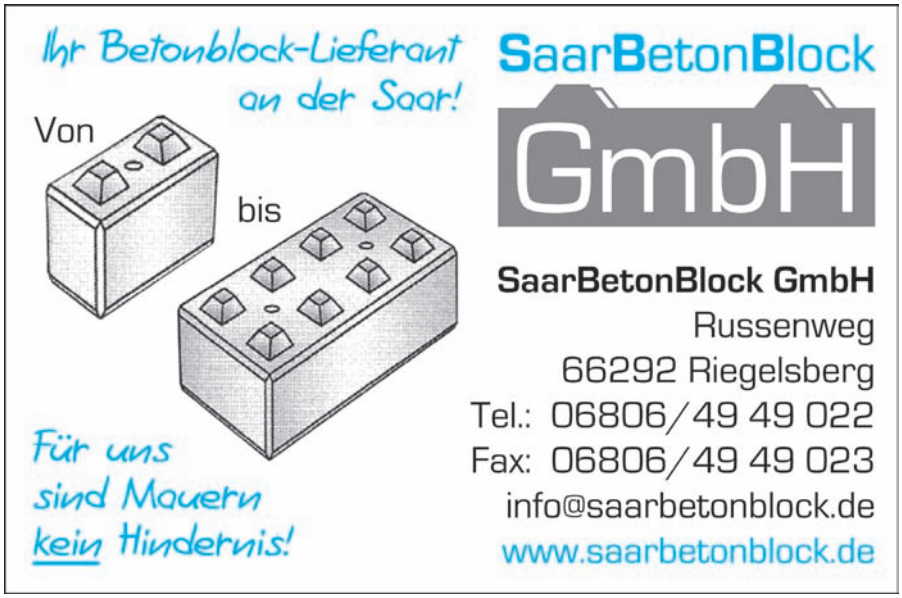

VBS Verband der Baustoffindustrie Saarland

FRÜHJAHRS-MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Vor rund 40 Teilnehmern konnte der Vorsitzende des Verbandes der Baustoffindustrie Jürgen Heinz anlässlich der Frühjahrs-Mitgliederversammlung am 23. Mai im Haus der Bauwirtschaft auch der Baustoffindustrie einen schwungvollen Start und bis zu diesem Zeitpunkt eine positiven Geschäftsverlauf bescheinigen. Man könne auch weiterhin von einer positiven konjunkturellen Entwicklung ausgehen, wofür die nach wie vor hohe Nachfrage aus dem Wohnungsbau sowie die steigende Bautätigkeit der öffentlichen Hand spreche. Gleichwohl werde die Baustoffproduktion auf Jahressicht etwas an Dynamik verlieren, weil das 1. Quartal durch Sondereffekte (Witterung, Arbeitstage) geprägt war. Erwartet werde auch in dieser Branche einen Anstieg der Produktion um rund 2 %.

10 JAHRE BAUSTOFFINDUSTRIE IM AGV BAU SAAR

Geschäftsführer Claus Weyers freute sich, mit der aktuellen Veranstaltung den VBS bereits seit 10 Jahren als kooptiertes Mitglied in den Reihen des AGV Bau Saar zu haben und auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit zurückblicken zu können.

Dies sehe man auch an den vielfältigen Themenbereichen, in denen sich die Geschäftsstelle im Sinne seiner Mitglieder engagiere. Angefangen von aktuellen Themen wie der Mess- und Eich-Verordnung, der Mantel-Verordnung, dem Thema Styropor, ein Thema der gesamten Baubranche, mit dem man am Rande der Vorstellung der Rohstoffagenda bei Minister Jost auch konfrontiert worden sei, die „Agenda 2040 – Rohstoffe aus der Region“ selbst, die bereits in der 2. Auflage erschienen sei und einen breiten Verteilerkreis erreicht habe, über Themen wie der LEP Saar und die Zusammenarbeit mit dem NABU. Schließlich vertrete die Geschäftsstelle die Individualinteressen ebenso wie die der Branche, führe pro Jahr zahlreiche arbeitsrechtliche Verfahren für die Mitglieder der Baustoffindustrie und informiere über die Tarifsituation in der Branche. Im Rahmen der Imagearbeit führte Weyers die Themen Agenda 2040, das Pferderennen und die von den einzelnen Firmen selbst geleistete Imagearbeit auf – so z.B. die Firma BahnLog, die den Möbel-Martin-Umweltpreis erhalten habe. Schließlich habe man Rechtssicherheit beim Güteschutz herbeigeführt und für die Mitglieder der Güteschutzgemeinschaft Rahmenverträge geschlossen bzw. in Einzelgesprächen Konditionen bestätigt bekommen.

STRUKTURREFORMEN ANGEMAHNT

Im Vortragsteil informierte Wolfgang Holzhauer, Geschäftsführer der Holzhauer Haustechnik KG, Landesvorsitzender des Wirtschaftsrates der CDU und Mitglied der „Allianz für Reformen“ über die Hintergründe und die Ziele der „Allianz der Reformen“ und wie mit neuen Strukturen die Zukunft gewonnen werden soll.

AKTIVES EHRENAMT

Aus ihrer Tätigkeit auf Bundesebene berichteten Anja Schmeer aus dem MIRO-Arbeitskreis Marketing und Dr. Christoph Kopper zum Thema Recycling, Mess- und Eichwesen und Mantelverordnung.

Anja Schmeer

Dr. Christoph Kopper

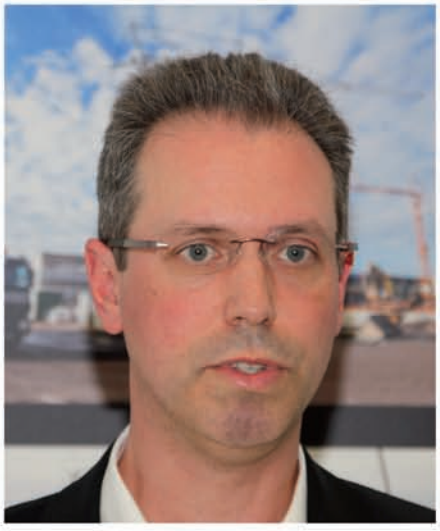

Rechnungsprüfer Dirk Sahner

Ehrenmitglied Werner Schmeer

TAG DER BAUSTOFFINDUSTRIE

Der Tag der Baustoffindustrie findet auch in diesem Jahr am 15. August 2017 auf der Rennbahn in Güdingen statt.

2. Tag des Saarländischen Bauhandwerks

sowie Mitgliederversammlung der Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau

Donnerstag, 7. September 2017 Schlossberg-Hotel, Homburg, ab 15.30 Uhr

Mitgliederversammlungen
- **LFG Holzbau Saarland**
- **LFG Fliesen und Naturstein**
- **LFG Kachelofen und Luftheizungsbau**
- **LFG Hochbau**

„Mit Kompetenz und Leidenschaft zum Erfolg“

Als Gastredner: Reiner Calmund

© Copyrights by S. Pick

DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

Herrn Norbert Recktenwald, Vizepräsident des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 60. Lebensjahres am 9. Juni 2017

Herrn Josef Gries, Ehrenmitglied der Dachdeckerinnung, zur Vollendung seines 92. Lebensjahres am 13. Juni 2017

Herrn Peter Effenberger, Ehrenvorsitzender des Verbandes der Baustoffindustrie, zur Vollendung seines 76. Lebensjahres am 24. Juni 2017

Frau Eugenie Dahm, ehemaliger Mitarbeiterin des AGV Bau Saar, zur Vollendung ihres 78. Lebensjahres am 1. Juli 2017

Herrn Hermann Backes, ehemaligem Mitglied im Beirat des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 65. Lebensjahres am 16. Juli 2017

DER AGV BAU SAAR TRAUERT

um Herrn Stuckateurmeister **Helmut Harth,** ehemaligem Vorstandsmitglied der Stuckateurinnung, der am 17. Juni 2017 im Alter von 88 Jahren verstorben ist

HERZLICH WILLKOMMEN!

Konnte der AGV Bau Saar bereits zu Jahresbeginn 14 neue Mitglieder in seinen Reihen begrüßen, so freut er sich auf die weitere Zusammenarbeit mit folgenden drei Unternehmen:

- BMB – Baudienstleistungen, Illingen-Uchtelfangen
- Marco Stephany, Dachdeckerei, Wadgassen
- B & M Bedachungen GmbH, Merzig

Die Firma B & M Bedachungen ist gleichzeitig der Meisterhaft-Kampagne als 3-Sterne-Betrieb beigetreten.

TERMINE

1. September 2017
Mettlach, 38. Saarländischer Dachdeckertag

7. September 2017
Homburg, Tag des Saarländischen Bauhandwerks

7. September 2017
Homburg, Mitgliederversammlung der Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau

NORBERT RECKTENWALD 60

Der AGV Bau Saar gratuliert ganz herzlich seinem Vizepräsidenten Norbert Recktenwald, Vorsitzender des Vorstandes der OBG Gruppe GmbH, Ottweiler, zur Vollendung seines 60. Lebensjahres am 9. Juni 2017.

Herr Recktenwald ist in seiner Funktion als Vorstandsmitglied des AGV Bau Saar auch im Aufsichtsrat der Ausbildungszentrum AGV Bau Saar gGmbH und aktives Mitglied im Bauausschuss des Verbandes.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Telefon (06 81) 3 89 25-0
Telefax (06 81) 3 89 25-20
Internet: http://www.bau-saar.de
E-mail: agv@bau-saar.de

Verantwortlich:
Claus Weyers (-22)

Redaktion:
Kirsten Schilt (-34)

Auflage: 1300 Exemplare

Erscheinungsweise: 5 x jährlich

Anzeigenverwaltung und Vertrieb:
Dienstleistungsgesellschaft
AGV Bau Saar GmbH
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Telefon (06 81) 3 89 25-0
Telefax (06 81) 3 89 25-20

Satz und Druck:
Werbedruck Klischat Offsetdruckerei GmbH
Untere Bliesstraße 11
66538 Neunkirchen
Telefon (0 68 21) 29 04-0
Telefax (0 68 21) 29 04-31

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach vorheriger Genehmigung der Redaktion.

Der nächste Saar Bau Report erscheint im September 2017

MEWA
TEXTIL-MANAGEMENT
Hart arbeiten und
trotzdem gut aussehen.
WIR MANAGEN DAS
MEWA AG & Co. Vertrieb OHG
Otto-Hahn-Straße 11 · 63110 Rodgau
Telefon 06106 698-451 · Telefax 06106 698-454
E-Mail: handwerk@mewa.de · www.mewa.de
mewa.de/dynamic-construct

AGV Bau Saar

Exklusiv für Mitgliedsbetriebe

Ob Autokauf oder Versicherung - hier sparen Sie bares Geld !!!

... mit den Rahmenabkommen des AGV Bau Saar und seiner Einkaufsgenossenschaft

AGV Bau Saar-Mitgliedsvorteile: Sparen Sie z.B. bis zu 40 % beim Kauf eines neuen Pkws oder Nutzfahrzeuges oder profitieren Sie von den günstigen Konditionen beim Bürschaftsservice oder der Absicherung über das Versorgungswerk des AGV Bau Saar.

Starke Vertretung. Starker Service.
Die Saarländische Bauwirtschaft - eine starke Gemeinschaft

Kohlweg 18 - 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-0, Fax. 0681 38925-20, Mail: agv@bau-saar.de